

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Bank Bordier & Cie SCmA

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	4	VI. Pfand- und Verrechnungsrecht	16
Art. 1 Geltungsbereich	4	Art. 46 Pfand- und Verrechnungsrecht.....	17
Art. 2 Konten mit mehreren Inhabern	4		
Art. 3 Mangelnde Handlungsfähigkeit.....	4		
Art. 4 Steuerliche Verantwortung.....	4		
Art. 5 Informationspflichten des Kunden.....	5		
Art. 6 Interessenkonflikte, Auswahl der Finanzinstrumente und bestmögliche Auftragsausführung	5		
Art. 7 Einbezug von Dritten.....	5		
Art. 8 Schadenersatz	6		
II. Kommunikation und Anweisungen des Kunden.....	6	VII. Vergütung	17
Art. 9 Unterschriften und Legitimation	6	Art. 47 Gebühren und Entgelte.....	17
Art. 10 Mitteilungen der Bordier & Cie	6	Art. 48 Von Dritten erhaltene Vergütung	18
Art. 11 Mitteilungen des Kunden.....	6	Art. 49 Für Dritte erbrachte Leistungen	18
Art. 12 Aufzeichnung von Telefongesprächen	7		
Art. 13 Entlastung für Risiken im Zusammenhang mit Kommunikationsmitteln und IT-Systemen	7		
Art. 14 Reklamationen	7		
Art. 15 Begrenzung des Schadenersatzes	8		
III. Konten und Depots.....	8		
Art. 17 Kontokorrentkonten.....	8		
Art. 18 Weigerung der Ausführung einer Kundenanweisung .	8		
Art. 19 Gutschriften unter Vorbehalt	9		
Art. 20 Vermögenswerte im offenen Depot	9		
Art. 21 Bewertung von Vermögenswerten, Finanzinstrumenten und Positionen des Kunden	9		
Art. 22 Dem Kunden obliegende Massnahmen	9		
Art. 23 Generalversammlungen und Vertretung des Kunden	10		
Art. 24 Vermögenswerte im geschlossenen Depot	10		
Art. 25 Vermögenswerte in Fremdwährung	10		
Art. 26 Schutz der Einlagen	10		
Art. 27 Kontaktlose und ruhende Vermögenswerte	11		
IV. Transaktionen.....	11		
Art. 28 Transaktionen mit Finanzinstrumenten	11		
Art. 29 Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit Derivatgeschäften.....	12		
Art. 30 Informationen zu den Risiken	12		
Art. 31 Einwände des Kunden	12		
Art. 32 Meldepflicht	12		
Art. 33 Sperrung von Basiswerten	12		
Art. 34 Transaktionen, die einer Margin Forderung (Margin Call) unterliegen.....	13		
Art. 35 Abwicklung von Derivatgeschäften	13		
Art. 36 Verrechnung von Zahlungen.....	13		
Art. 37 Glattstellung von Derivatgeschäften	14		
Art. 38 Liquidationswert	14		
V. Aufhebung des Bankgeheimnisses und Datenschutz	14		
Art. 39 Grundsatz.....	14		
Art. 40 Verarbeitung personenbezogener Daten und Bereitstellung von Daten an Dritte	15		
Art. 41 Steuerrelevante Angaben	15		
Art. 42 Elektronische Überweisungen.....	15		
Art. 43 Transaktionen, Datenübermittlungen und Überschreiten von Schwellenwerten	16		
Art. 44 Segregierte Konten	16		
Art. 45 Ausgliederung von Tätigkeiten (Outsourcing).....	16		

VIII. Abschliessende Bestimmungen18

Art. 50 Aufbewahrung von Dokumenten.....	18
Art. 51 Ende der Geschäftsbeziehungen.....	18
Art. 52 Bevollmächtigte des Kunden.....	19
Art. 53 Feiertage	19
Art. 54 Recht auf Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	19
Art. 55 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Betreibungsstand	19

Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen....20

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank Bordier & Cie SCmA (nachfolgend: «**Bordier & Cie**» oder die «**Bank**») und ihren Vertragspartnern (im Folgenden: der «**Kunde**» oder die «**Kunden**»), die unmittelbar oder mittels eines Bevollmächtigten handeln, einschliesslich der Geschäftsbeziehungen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestanden haben.

Sofern erforderlich verpflichtet sich der Kunde, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem/den wirtschaftlich Berechtigten und/oder dem bzw. den Begünstigten und/oder dem/den Kontrollinhaber(n) (im Folgenden: der «**wirtschaftlich Berechtigte**» oder die «**wirtschaftlich Berechtigten**») mitzuteilen.

Vorbehalten bleiben die zwischen Bordier & Cie und dem Kunden vereinbarten besonderen Vereinbarungen sowie die vertraglichen Regeln, Usanzen und Spezifikationen für bestimmte Geschäftskategorien, einschliesslich derjenigen für Börsen und organisierte Märkte.

Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die Bank in sämtlichen Formularen auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Alle in der männlichen Form verwendeten Begriffe gelten sinngemäss auch für die weibliche Form.

Art. 2 Konten mit mehreren Inhabern

Mehrere Kunden können gemeinsam mit der Bank in Kontakt treten – einerseits in Form einer Gemeinschaftsbeziehung oder andererseits in Form einer Kollektivbeziehung.

Die Vertragsbeziehungen zwischen Bordier & Cie und den Kunden (im Folgenden auch als «Vertragspartner» bezeichnet) unterliegen den vorliegenden Bestimmungen, ungeteilt der internen Beziehungen, die zwischen den Kunden und/oder ihren wirtschaftlich Berechtigten bzw. ihren Erben hinsichtlich des Eigentums an den in den Geschäftsbüchern der Bordier & Cie hinterlegten Vermögenswerten bestehen können. Dieser Artikel regelt nur das Recht, über Vermögenswerte zu verfügen und die Bordier & Cie anzugeben. Es obliegt den Kunden, die Ausgestaltung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen direkt untereinander zu regeln.

Jeder Mitteilung der Bank an einen Inhaber gilt als Zustellung an alle Inhaber. Die Bank beaufsichtigt nicht die von einem der Kunden auf dem Konto / den Konten getätigten Transaktionen. Die Aufnahme eines neuen Vertragspartners und alle sonstigen Änderungen der Identität der Vertragspartner können nur mit der ausdrücklichen Zustimmung aller Vertragspartner und von Bordier & Cie erfolgen.

Im Falle des Ablebens einer der Vertragspartner werden dessen Erben zu Rechtsnachfolgern des verstorbenen Vertragspartners.

Sind mehrere Kunden Vertragspartner in einer Kollektivbeziehung, können sie gegenüber Bordier & Cie nur gemeinsam oder über einen gemeinsamen oder mehrere gemeinsame Vertreter handeln. Jeder Kunde kann dennoch die einem gemeinsamen Vertreter erteilte Vollmacht rechtmässig widerrufen.

Wenn mehrere Kunden sich in einer Gemeinschaftsbeziehung befinden, hat jeder von ihnen die Möglichkeit, der Bank eigenständig und ohne Zustimmung oder Beteiligung des/der anderen Kunden Anweisungen zu erteilen sowie einem oder mehreren Dritten General- oder Sondervollmachten für das betreffende Konto / die betreffenden Konten und/oder für die von diesem Konto /diesen Konten abhängigen Schrankfächer zu erteilen und jede von ihm oder einem anderen Vertragspartner erteilte Vollmacht eigenständig zu widerrufen. Die Bank behält sich das Recht vor, aus objektiven Gründen (insbesondere Todesfall, gerichtliche Anordnungen, widersprüchliche Ansprüche, Verdacht auf Verstösse gegen das Geldwäschereigesetz, Sanktionen) die Ausführung von Anweisungen vorübergehend auszusetzen, solange dies für die Klärung unbedingt erforderlich ist.

Im Rahmen einer Gemeinschaftsbeziehung haftet jeder Vertragspartner gesamtschuldnerisch gegenüber Bordier & Cie für alle Verbindlichkeiten, die sowohl von ihm selbst als auch von jedem anderen Vertragspartner oder von Bevollmächtigten (im Rahmen ihrer Vollmachten) eingegangen werden, einschliesslich der Kreditaufnahme.

Für alle Transaktionen, die auf dem/den der Gemeinschaftsbeziehung zugehörigen Konto/Konten vorgenommen werden, gilt die Zustimmung eines Vertragspartners als volle und uneingeschränkte Entlastung für Bordier & Cie gegenüber allen Vertragspartnern. Die Vertragspartner verpflichten sich gesamtschuldnerisch, Bordier & Cie gegebenenfalls für alle Forderungen oder Schadenersatzansprüche zu haften, die von jeder beliebigen Person gegen sie erhoben werden könnten.

Art. 3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die aus der Handlungsunfähigkeit des Kunden oder eines Dritten entstehenden finanziellen Folgen und/oder der entstehende Schaden gehen zu Lasten des Kunden, wenn Bordier & Cie nicht rechtzeitig über diese Handlungsunfähigkeit informiert worden ist. Der Kunde ist alleinverantwortlich für die Folgen aus der mangelnden Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten.

Art. 4 Steuerliche Verantwortung

Der Kunde bestätigt, darauf aufmerksam gemacht worden zu sein, dass es ihm obliegt, alle seine Steuerpflichten (Abgabe der Steuererklärung, Zahlung der Steuern und sonstige Ankündigungen oder Erklärungen) bezüglich den bei Bordier & Cie hinterlegten oder von ihr verwalteten Vermögenswerten gegenüber den zuständigen Steuerbehörden, denen er zugeordnet ist, zu erfüllen. Diese Bestätigung gilt auch für den wirtschaftlich Berechtigten, den der Kunde zu informieren verpflichtet ist.

Der Kunde wurde zudem darauf aufmerksam gemacht, dass das Halten bestimmter Vermögenswerte unabhängig von seinem steuerlichen Wohnsitz steuerliche Auswirkungen haben kann.

Bordier & Cie leistet keine Rechts- oder Steuerberatung und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Sie weist den Kunden - und über diesen auch den wirtschaftlich Berechtigten - darauf hin, externe Fachspezialisten ausserhalb der Bank beizuziehen, um die sich aus den erbrachten Finanzdienstleistungen ergebenden gesetzlichen und steuerlichen Pflichten zu klären.

Rückforderung von Steuern

Liegt keine Vollmacht zur Rückforderung von Quellensteuern vor, fordert die Bank ausländische Steuern nicht automatisch zurück. Ist der Kunde aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) berechtigt, eine Steuervergünstigung oder -befreiung in Anspruch zu nehmen, kann die Bank im eigenen Ermessen und soweit möglich den Kunden bei der Erstattung des erstattungsfähigen Anteils der ausländischen Steuer unterstützen (mit Ausnahme von US-Wertpapieren, auf die US-Quellensteuer anfallen kann). Es obliegt dem Kunden, seinen Kundenberater um Auskunft zu bitten, welche Schritte er zu unternehmen hat, um der Bank eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. In jedem Fall behält sich die Bank das Recht vor, die Annahme einer solchen Vollmacht aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Art. 5 Informationspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Bordier & Cie – unaufgefordert oder auf Anfrage – die vollständigen und exakten Auskünfte und Dokumente zur Verfügung zu stellen, damit die Bank ihre gesetzlichen,aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Pflichten in Bezug auf die bestehenden Geschäftsbeziehungen erfüllen kann. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank berechtigt ist, die Erbringung bestimmter Leistungen für den Kunden abzulehnen, wenn sie diese Informationen nicht erhalten sollte.

Bei jeder Veränderung seiner persönlichen Situation, insbesondere Änderung seines Zivilstandes, seines Wohnsitzes oder Firmensitzes, seiner Staatsangehörigkeit, seines steuerlichen Wohnsitzes, seines steuerlichen Status, seiner Kontakt- und Korrespondenzdaten, ist der Kunde verpflichtet, Bordier & Cie unaufgefordert spätestens innerst 30 Tagen zu informieren. Diese Pflicht gilt für Informationen über den Kunden selbst, seine Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter sowie die wirtschaftlich Berechtigten.

Der Kunde haftet gegenüber Bordier & Cie für alle Schäden, die der Letztgenannten entstehen können, sowie für alle Kosten und Gebühren, die ihr durch die Fehlerhaftigkeit (bzw. die nicht erfolgte Aktualisierung) der von ihr erhaltenen Informationen über seine persönliche Situation entstehen können.

Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Änderungen aller Daten (die den Kunden, seine Bevollmächtigten, seine gesetzlichen Vertreter und/oder wirtschaftlich Berechtigten betreffen können) auf jede andere mit Bordier & Cie unterhaltene Beziehung übertragen werden kann.

Der Kunde sichert zu, dass er im Rahmen der gesamten Geschäftsbeziehung mit Bordier & Cie oder in Bezug auf diese nicht gegen wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen oder Handelsembargos, die von den Regierungen der Schweiz, Grossbritanniens oder der USA, den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union oder einer anderen für Sanktionen zuständigen Stelle verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden (nachstehend die «Sanktionen»), verstossen hat, verstossen wird oder einen solchen Verstoss seitens der Bank verursachen wird. Der Kunde bestätigt folglich, dass er keinen Sanktionen unterliegt. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu informieren, wenn gegen ihn, wirtschaftlich Berechtigte oder Bevollmächtigte Sanktionen verhängt werden. Darüber hinaus wird der Kunde keine Personen, die Sanktionen unterworfen sind (direkt oder indirekt), in die Geschäftsbeziehung mit der Bank einbeziehen.

Art. 6 Interessenkonflikte, Auswahl der Finanzinstrumente und bestmögliche Auftragsausführung

Bordier & Cie ist bestrebt, mittels geeigneter organisatorischer Massnahmen allfällige Interessenkonflikte zu erkennen und sie zu lösen oder sicherzustellen, dass die Interessen der Kunden Vorrang haben und angemessen behandelt werden.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente, aus denen sich das Anlageuniversum von Bordier & Cie zusammensetzt, werden sowohl von Dritten emittierte oder angebotene Produkte als auch eigene Produkte der Bank berücksichtigt. In diesem Zusammenhang betrachtet Bordier & Cie nicht das gesamte Marktangebot, sondern nur eine begrenzte Anzahl sorgfältig ausgewählter Unternehmen, Emittenten oder Regionen. Die Auswahl erfolgt auf der Basis von objektiven Kriterien wie der Qualität des Produkts, seiner Transparenz, seiner Kosten und gegebenenfalls seiner Eignung für die vom Kunden gewählte Anlagestrategie.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass diese Auswahl nicht das gesamte verfügbare Marktangebot umfasst und eigene Produkte von Bordier & Cie enthalten kann. Dies kann zu einem Interessenkonflikt führen. Bordier & Cie ergreift die erforderlichen Massnahmen, um negative Auswirkungen auf die Kunden zu verhindern.

Darüber hinaus wird der Kunde darauf hingewiesen, dass im Rahmen bestimmter Mandate – insbesondere bei der diskretionären Vermögensverwaltung – die Palette der verfügbaren Produkte ausschliesslich aus eigenen Produkten der Bank bestehen kann. In diesem Fall wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen.

Finanzprodukte, die nicht zum Anlageuniversum der Bank gehören und die von der Bank empfohlen werden oder zu denen die Bank eine Stellungnahme abgibt, sowie Finanzinstrumente, die auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erworben werden, unterliegen keiner aktiven Überwachung. Das Risiko hierfür trägt allein der Kunde.

Bordier & Cie gewährleistet die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge gemäss den Richtlinien der Bankin diesem Bereich.

Die Grundsätze der Bank zur Identifikation, Vorbeugung und Handhabung von Interessenkonflikten sowie die Best-Execution- und Best-Selection-Richtlinien der Bank sind auf der Website unter der Rubrik Recht & Compliance/Schweiz/FIDLEG verfügbar:
<https://www.bordier.com/de/legal-and-compliance/schweiz-recht-und-compliance/schweiz-recht-und-compliance-finsa-2/>

Art. 7 Einbezug von Dritten

Vorbehaltlich einer besonderen Bestimmung in den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften haftet Bordier & Cie nur für die Sorgfalt, mit der sie dritte natürliche oder juristische Personen auswählt, instruiert und überwacht, die bei der Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten der Bordier & Cie tätig werden, insbesondere bei der Ausführung von Aufträgen oder der Verwahrung von Vermögenswerten.

Insbesondere haftet Bordier & Cie nicht für die Nichterfüllung ihrer Pflichten oder der Pflichten der von ihr ausgewählten Dritten bei Eintritt höherer Gewalt – definiert als jedes unvorhersehbare, unabwendbare Ereignis, das auf Umstände zurückzuführen ist, die ausserhalb der Kontrolle von Bordier &

Cie oder der von ihr ausgewählten Dritten liegen und die Erfüllung ihrer Pflichten unmöglich machen, wie zum Beispiel Epidemie, Krieg oder schweizerische oder internationale Sanktionen.

Während der Dauer des Ereignisses höherer Gewalt und solange die Erfüllung des Vertrags objektiv unmöglich geworden ist, ruht der Vertrag automatisch. Bordier & Cie ist für den Zeitraum, in dem die Erfüllung der Pflichten aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist, von ihren Pflichten befreit. Betrifft die höhere Gewalt nur einen Teil der vereinbarten Dienstleistungen, so ist Bordier & Cie von ihren Pflichten befreit, die sich ausschliesslich auf die betroffenen Dienstleistungen beziehen.

Hat der Kunde die dritte natürliche oder juristische Person ausgewählt oder bestimmt (Beispiel: ein vom Kunden beauftragter externer Verwalter), trägt Bordier & Cie keine Haftung.

Art. 8 Schadenersatz

Bei Nichterfüllung seiner gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten verpflichtet sich der Kunde:

- Bordier & Cie für jeglichen Schaden, den diese erleidet, Schadenersatz zu leisten;

und/oder

- Bordier & Cie alle Kosten und Gebühren zurückzuerstatte, die infolge der bestehenden Geschäftsbeziehung, der Kontoführung, der Ausführung von Transaktionen oder der Verwahrung von Vermögenswerten entstanden sind, einschliesslich der von Schweizer oder ausländischen Behörden geforderten Beträge (z. B. Geldbussen, Schadenersatz, beschlagnahmte Gewinne), sowie die Gebühren und Honorare von Bevollmächtigten, die die Bank vertreten oder beraten.

Darüber hinaus erkennt der Kunde an und stimmt zu, dass die Bank auf Rechnung des Kunden und somit auf dessen Risiko und Kosten handelt. Der Kunde verpflichtet sich daher, der Bank vollständig für alle Ansprüche, Schäden, Gebühren und Kosten (einschliesslich Zinsen) zu entschädigen, die der Bank direkt oder indirekt im Zusammenhang mit jeglicher Handlung oder Unterlassung für Rechnung des Kunden entstehen können, insbesondere im Zusammenhang mit Investitionen, die die Bank in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Kunden tätigt, wobei diese Entschädigungspflicht auch dann gilt, wenn den Kunden kein Verschulden trifft (soweit die Bank mit angemessener Sorgfalt gehandelt hat), und auch nach Fälligkeit der Investition und dem Ende des Vertragsverhältnisses zwischen der Bank und dem Kunden fortbesteht.

Der Kunde willigt ein, dass die Bank ihre Verrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Pfandrechte (Artikel 45) als Sicherheit für diese Entschädigungspflicht zu Lasten des Kunden ausüben kann. Der Kunde ermächtigt die Bank, sein Konto entsprechend zu belasten.

II. Kommunikation und Anweisungen des Kunden

Art. 9 Unterschriften und Legitimation

Bordier & Cie führt die Aufträge des Kunden oder seiner Vertreter aus, indem sie die Unterschrift auf dem ihr übermittelten Auftrag mit dem bei der Kontoeröffnung bei der Bank hinterlegten Unterschriftsmuster vergleicht, ohne zu einer weitergehenden Überprüfung verpflichtet zu sein.

Die an Bordier & Cie übermittelten Vollmachten und Unterschriftenproben sind ihr gegenüber gültig bis zur schriftlichen Mitteilung eines Widerrufs oder einer anderen Änderung, ohne dass Bordier & Cie allfällige anderslautende Handelsregistereinträge oder sonstige Veröffentlichungen in der Schweiz oder im Ausland berücksichtigen muss.

Schäden und/oder sonstige Beeinträchtigungen jeglicher Art, die sich aus der Fälschung von Unterschriften und Dokumenten, Legitimationsmängeln oder der Manipulation von elektronischen Nachrichten ergeben, die bei einer gewöhnlichen Überprüfung nicht festgestellt werden können, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, Bordier & Cie kann grobe Fahrlässigkeit zugerechnet werden.

Art. 10 Mitteilungen der Bordier & Cie

Jede Mitteilung, die an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt oder ihm mittels elektronischer Post über eine zugeordnete Verbindung (b in touch) bereitgestellt wird, gilt als dem Kunden ordnungsgemäss zugestellt.

Unabhängig von den durch den Kunden gewählten oder verwendeten Kommunikationsmitteln kann Bordier & Cie jedes beliebige Kommunikationsmittel verwenden, um den Kunden zu erreichen, insbesondere Post, Telefon, Fax oder elektronische Kommunikationsmittel.

Art. 11 Mitteilungen des Kunden

Der Kunde kann über jedes beliebige Kommunikationsmittel mit Bordier & Cie kommunizieren, insbesondere Post, Telefon, Fax oder jedes beliebige an die Bank adressierte elektronische Kommunikationsmittel.

Die Bank kann zudem über alle oben genannten Kommunikationsmittel mit dem Kunden in Kontakt treten. Darüber hinaus behält sie sich das Recht vor, dem Kunden Informationen über ihre Website mitzuteilen. Die von der Bank auf ihrer Website veröffentlichten Informationen und Bedingungen gelten zusätzlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde verpflichtet sich, die Website der Bank regelmässig zu besuchen und zu überprüfen, um sich rechtzeitig über alle Änderungen und Aktualisierungen von Dokumenten, einschliesslich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu informieren.

Insbesondere ist dem Kunden bewusst, dass er über die Website der Bank unter der Rubrik «Recht & Compliance/Schweiz/FIDLEG» über das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und insbesondere über die geltenden Verhaltensregeln und deren Aktualisierungen informiert wird (<https://www.bordier.com/de/legal-and-compliance/schweiz->

[recht-und-compliance/schweiz-recht-und-compliance-finsa-2/](#)). Die Bank stellt dem Kunden insbesondere Informationen zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zur Bank und den erbrachten Finanzdienstleistungen, zu den mit dem Handel mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken, zu den besonderen Risiken bestimmter Finanzinstrumente, zu den Basisinformationsblättern, zu ihren Grundsätzen zur Identifikation, Vorbeugung und Handhabung von Interessenkonflikten sowie zu ihren Best-Execution- und Best-Selection-Richtlinien zur Verfügung.

Der Kunde akzeptiert, dass in Schriftform (per Post, Fax oder E-Mail) an die Bank übermittelte Aufträge nicht rund um die Uhr, sondern nur während der Geschäftszeiten der Bank ausgeführt werden können. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass es zu unterschiedlich langen Bearbeitungszeiten kommen kann (insbesondere aufgrund von Faktoren ausserhalb des Einflussbereichs der Bank oder infolge der Marktbedingungen) und dass es ihm selbst obliegt, seinen Kundenbetreuer anzurufen, um eine rasche Bearbeitung sicherzustellen, wenn es sich um einen dringenden Auftrag handelt oder seitens der Bank für den Auftrag keine Eingangsbestätigung vorliegt.

Bordier & Cie behält sich das Recht vor – ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein – zusätzliche Angaben anzufordern, um sich über die Identität des Auftraggebers zu vergewissern, oder eine schriftliche Bestätigung jeglicher Anweisung zu verlangen. Die Bank haftet nicht für Verzögerungen aufgrund der Erfüllung dieser Formalitäten oder für die abgelehnte Ausführung von Aufträgen, die von einer Person erteilt wurden, deren Identität nicht zur Zufriedenheit festgestellt wurde.

Art. 12 Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde willigt ein, dass Bordier & Cie alle Telefongespräche zwischen ihren Angestellten und dem Kunden, seinen Bevollmächtigten, dem eirtschaftlich Berechtigten oder anderen bevollmächtigten Dritten aufzeichnen kann. Soweit erforderlich, bestätigt der Kunde, dass er die Zustimmung seiner Bevollmächtigten, des wirtschaftlich Berechtigten und aller anderen bevollmächtigten Dritten im Zusammenhang mit diesen Aufzeichnungen eingeholt hat. Die Bank ist befugt, diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten behält sich Bordier & Cie das Recht vor, diese Aufzeichnungen als Beweismittel zu verwenden.

Der Kunde hat kein Recht, die Aufzeichnung der Telefongespräche anzuhören oder davon eine Kopie zu erhalten. Die Aufzeichnungen können nach alleinigem Ermessen der Bank in regelmässigen Abständen gelöscht werden.

Art. 13 Entlastung für Risiken im Zusammenhang mit Kommunikationsmitteln und IT-Systemen

Der Kunde trägt alle Risiken, Schäden und sonstige Beeinträchtigungen sowie alle Folgen, die sich aus der Verwendung von Übertragungsmitteln in seinen Beziehungen zu Bordier & Cie ergeben können – insbesondere die Risiken, dass Anweisungen (i) nicht an die Bank weitergeleitet werden können, (ii) zu spät an die Bank weitergeleitet werden, (iii) Dritte von der Geschäftsbeziehung mit der Bank Kenntnis erlangen oder (iv) Dritte gegenüber Bordier & Cie unter der

Identität des Kunden oder eines seiner Vertreter widerrechtlich auftreten.

Ohne anderslautende schriftliche Anweisung ermächtigt der Kunde Bordier & Cie, bei allen Besprechungen mit dem Kunden in der Schweiz oder im Ausland zu Kontrollzwecken elektronisch auf die Kontodaten zuzugreifen. Der Kunde verzichtet daher ausdrücklich auf das Bankgeheimnis in dem gemäss den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Umfang.

Es obliegt dem Kunden, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass nicht bevollmächtigte Dritte Zugriff auf Dokumente, Geräte, Computer oder Mailboxen haben, die zur Kommunikation mit der Bank verwendet werden.

Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Nutzung eines ungesicherten Internet-Netzwerks durch E-Mails weder die Identität des Kunden noch der von Bordier & Cie als Internetnutzer, noch der Inhalt des Austauschs geheim gehalten werden kann; darüber hinaus kann der – verschlüsselte oder unverschlüsselte – Datenfluss zwischen dem Kunden und Bordier & Cie Dritten erlauben, auf das Bestehen einer Geschäftsbeziehung mit der Bank zu schliessen.

Sofern Bordier & Cie keine grobe Fahrlässigkeit trifft, kann sie nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die der Kunde infolge der in diesem Artikel aufgeführten Risiken erleidet.

Ausserdem lehnt Bordier & Cie – mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit ihrerseits – jegliche Haftung für Schäden ab, die durch Fehler, Defekte, Verzögerungen oder Unterbrechungen der Übertragung oder des Dienstes (zum Beispiel wegen Wartungsarbeiten), Verlangsamung, Überlastung, technische Ausfälle, Interferenzen, Betrug, rechtswidrige Angriffe (einschliesslich Hacking) oder vorsätzliche Blockierung der Telekommunikationseinrichtungen und -netze oder infolge sonstiger Störungen, Fehler oder Ausfälle entstehen – unabhängig davon, ob diese ganz oder teilweise der Bank, ihren Dienstleistern oder Dritten zuzuschreiben sind.

Art. 14 Reklamationen

Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um seinen Kontostand und die getätigten oder nicht getätigten Transaktionen zur Identifizierung allfälliger Fehler, Unregelmässigkeiten oder Unterlassungen zu überwachen.

Der Kunde verpflichtet sich innerhalb kürzester Frist:

- Bordier & Cie zu informieren, wenn er Mitteilungen, Ankündigungen und Auszüge, die ihm ausgehändigt werden müssen, nicht erhalten hat;
- die ihm von Bordier & Cie zugestellten Mitteilungen, Ankündigungen und Auszüge zu überprüfen.

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die auf seinem Konto ausgeführten Transaktionen muss der Kunde konkrete schriftliche Einwände erheben, sobald das entsprechende Dokument bei ihm eingegangen oder in seiner E-Mail hinterlegt ist – spätestens jedoch innert 30 (dreissig) Tagen nach dem Datum, an dem ihm das Dokument zugesandt oder zur Verfügung gestellt wurde, vorbehaltlich der Anwendung kürzerer Fristen. Wenn der Kunde eine Mitteilung, mit der er rechnen musste, nicht erhalten hat, läuft die oben genannte Frist zur Benachrichtigung der Bank ab

dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Mitteilung normalerweise hätte erreichen oder in seiner elektronischen Post zur Verfügung gestellt werden müssen.

Wird innert der oben aufgeführten Frist von dreissig Tagen bei der Bordier & Cie keine Beschwerde oder kein Einwand in schriftlicher Form eingereicht, gelten die von Bordier & Cie durchgeführten Transaktionen sowie die Auszüge, Ankündigungen und sonstige Mitteilungen als vom Kunden genehmigt, ohne die Möglichkeit für den Kunden, diese in Frage zu stellen oder in diesem Zusammenhang eine Entschädigung zu verlangen.

Art. 15 Begrenzung des Schadenersatzes

Auf jeden Fall ist die Entschädigung, die der Kunde von der Bank einfordern kann, wenn der Auftrag nicht, nicht korrekt oder auf Basis von Anweisungen einer nicht bevollmächtigten Person ausgeführt wurde, auf den dadurch direkt entgangenen Betrag begrenzt – unter Ausschluss der Entschädigung für indirekt erlittene Schäden, einschliesslich des entgangenen Gewinns.

III. Konten und Depots

Art. 16 Depotkonto und «Execution-Only»-Service

Der Kunde ist sich bewusst, dass er ohne ein mit der Bank abgeschlossenes Mandat zur diskretionären Vermögensverwaltung oder ein Mandat zur Anlageberatung lediglich eine «Execution-Only»-Beziehung mit der Bank unterhält, bei der **Aufträge ohne Beratung entgegengenommen und übermittelt** werden. Im Rahmen dieser Beziehung überprüft die Bank nicht die **Angemessenheit und/oder Eignung der vom Kunden übermittelten Aufträge** (unabhängig von ihrer Einstufung nach dem FIDLEG/KAG). Diese Information wird nur einmalig erteilt. Das Fehlen dieser Überprüfung wird später im Rahmen der Vertragsbeziehung oder bei jeder Auftragsausführung nicht erneut erwähnt.

Art. 17 Kontokorrentkonten

Bordier & Cie entscheidet nach eigenem Ermessen, wann der Abschluss der Kontokorrentkonten vorgenommen wird.

Ohne gegenteilige Anweisung werden alle von Bordier & Cie erhaltenen Beträge oder ausgeführte Überweisungen dem entsprechenden Währungskonto oder, wenn dies nicht existiert, in der Bewertungswährung gutgeschrieben oder belastet (im Rahmen des verfügbaren Betrages oder des gewährten Kredits). Die gleiche Regel findet Anwendung für Erträge oder Rückzahlungen aus Wertpapieren. Die Gebühren werden in der Referenzwährung belastet, sofern der Kunde keine gegenteilige Anweisung erteilt.

Übersteigt der Gesamtbetrag der Aufträge den verfügbaren Betrag oder die gewährten Kreditrahmen, entscheidet Bordier & Cie nach alleinigem Ermessen, welche Aufträge vollständig oder teilweise ausgeführt werden – unabhängig davon, an welchem Datum sie an Bordier & Cie übermittelt oder von ihr erhalten wurden.

Bordier & Cie ist befugt, jeden Sollsaldo zu decken, indem sie die in anderen Währungen oder auf anderen Konten des Kunden zur Verfügung stehenden Beträge verwendet.

Art. 18 Weigerung der Ausführung einer Kundenanweisung

Bordier & Cie behält sich das Recht vor, die Gutschrift / Belastung eines Betrages oder Vermögenswertes auf dem Kundenkonto, beziehungsweise die Ausführung anderer Kundenanweisungen oder Transaktionen auf dem Konto zu verweigern, oder eine ausgeführte Transaktion zu stornieren, insbesondere (i) aus rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder operationellen Gründen, (ii) aufgrund der Art des Basiswerts oder (iii) aufgrund der Identität, der Nationalität oder des Wohnsitzes des Auftraggebers oder der an der Transaktion mitwirkenden Gegenparteien. Dieses Recht der Bank gilt insbesondere, wenn das Risiko eines Verstosses gegen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche oder gegen offizielle Sanktionsmassnahmen (unabhängig von der Frage, ob diese Sanktionen in der Schweiz umgesetzt worden sind oder nicht) besteht oder die eingegangene Swift-Meldung (Society for Worldwide Interbank Financial

Telecommunication) oder jede andere erhaltene Anweisung unvollständig oder ungenau ist.

Die Bank behält sich zudem das Recht vor, die Gutschrift / Belastung eines Betrags oder Vermögenswerts auf dem Kundenkonto zu verweigern oder die Kundenanweisungen nicht auszuführen, solange sie gemäss dem geltenden rechtlichen Rahmen Abklärungen durchführt.

Im Fall der Verweigerung der Gutschrift von Fonds oder Vermögenswerten ist Bordier & Cie befugt, vorbehaltlich einer durch Gesetz oder von einer zuständigen Behörde angeordneten Sperrung, diese an ihre Gegenpartei zu retournieren.

Der Kunde trägt allein (zur vollumfänglichen Haftungsfreistellung der Bank) alle Schäden oder sonstigen Folgen, die sich aus der Anwendung dieses Artikels durch die Bank ergeben.

Art. 19 Gutschriften unter Vorbehalt

Die Gutschriften auf das Kundenkonto erfolgen unter Vorbehalt. Ist Bordier & Cie noch nicht definitiv im Besitz der Kreditdeckung oder wurde diese ihr nachträglich belastet, ist Bordier & Cie befugt, das Kundenkonto mit dem Betrag oder dem Vermögenswert, der gutgeschrieben worden ist, zu belasten.

Der Kunde ermächtigt Bordier & Cie, sein Konto mit den Beträgen oder Vermögenswerten zu belasten, die aufgrund eines Fehlers gutgeschrieben wurden oder für die Bordier & Cie keine Deckung erhalten hat, auch wenn der Kontosaldo Gegenstand einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung ist.

Der Kunde verpflichtet sich, Bordier & Cie unverzüglich zu informieren, wenn ihm ein Betrag oder ein Vermögenswert aufgrund eines Fehlers gutgeschrieben wurde.

Der Kunde kann sich einem Rückerstattungsanspruch der Bordier & Cie nicht widersetzen, indem er geltend macht, dass er bereits über den Vermögenswert oder den Betrag, der seinem Konto gutgeschrieben wurde, verfügt hat.

Gemäss den Bestimmungen der europäischen Verordnung über die Zentralverwahrung von Wertpapieren (CSDR) können die Beteiligten einer Transaktion Strafgebühren für verspätete Abwicklungen schulden beziehungsweise einziehen. In diesem Zusammenhang behält Bordier & Cie die für die verspätete Abwicklung eingezogenen Strafgebühren ein, wenn sie das Risiko einer verspäteten Abwicklung durch ihre Gegenpartei trägt und zahlt die fälligen Strafgebühren, wobei sie sich das Recht vorbehält, vom Kunden eine Entschädigung zu verlangen, wenn die fällige Strafgebühr durch das Verschulden des Kunden verursacht wurde.

Art. 20 Vermögenswerte im offenen Depot

Bordier & Cie verwahrt die Vermögenswerte des Kunden im Depot.

Bordier & Cie ist ermächtigt, diese Vermögenswerte in ihrem Namen, aber für Rechnung und Risiko des Kunden, bei Dritten, vornehmlich bei Unterdepotbanken, Kontenhaltern, Registerhaltern, Clearing-Häusern, Fondswältern, Brokern, Händlern, in der Schweiz oder im Ausland zu hinterlegen. In diesen Fällen werden die Verwahrung und Verwaltung der

Vermögenswerte von diesen Dritten gemäss den Regeln und Usanzen der jeweiligen Märkte gewährleistet.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Vermögenswerte vollständig oder teilweise bei oben erwähnten Dritten in der Schweiz oder im Ausland hinterlegt werden, die möglicherweise keiner angemessenen Aufsicht unterliegen, die die Bank aber mit gewöhnlicher Sorgfalt auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen wählt, ohne dass dadurch die Haftung der Bordier & Cie erweitert wird.

Die Liste der Unterdepotbanken und Korrespondenzbanken von Bordier & Cie kann dem Kunden auf Anfrage ausgehändigt werden.

Im Falle von Wertpapieren, die bei Unterdepotbanken im Ausland verwahrt werden, richten sich die Rechte der Kunden an diesen Wertpapieren nach den für die Unterdepotbanken geltenden Vorschriften und Usanzen. Derartige Wertpapiere können daher gesetzlichen Vorschriften und Usanzen unterliegen, die von den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorschriften und Usanzen abweichen und den Kunden ein geringeres Schutzniveau als in der Schweiz bieten, insbesondere im Falle der Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder eines ähnlichen die Unterdepotbank betreffenden Ereignisses. Darüber hinaus sind die Unterdepotbanken in bestimmten Fällen berechtigt, Verrechnungs- oder Pfandrechte an den hinterlegten Wertpapieren geltend zu machen. Wird die Rückgabe der Wertpapiere oder die Überweisung des Verwertungserlöses durch ausländische Rechtsvorschriften erschwert oder unmöglich gemacht, kann die Bank in diesem Fall den Anspruch auf Herausgabe der Wertpapiere oder des Verwertungserlöses an den Kunden abtreten, sofern ein solcher Anspruch besteht und übertragbar ist.

Art. 21 Bewertung von Vermögenswerten, Finanzinstrumenten und Positionen des Kunden

Die Bewertung der Vermögenswerte beruht auf Kursen, die aus banküblichen Informationsquellen stammen. Diese Bewertung ist unverbindlich und begründet keine Haftung der Bank.

Der Wert und die Liquidität eines Vermögenswertes können von politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Faktoren oder von Natur- und Umweltbereignissen abhängen, die im Laufe der Zeit veränderlich und nicht vorhersehbar sind. Je nach Entwicklung dieser Faktoren oder in Ermangelung von als verlässlich geltenden Informationen kann es sich als schwierig erweisen, den betreffenden Vermögenswert zu bewerten oder über ihn zu verfügen, und die Bank ist berechtigt, derartige Vermögenswerte nach eigenem Ermessen mit einer Bewertung von null im Konto des Kunden zu führen.

Art. 22 Dem Kunden obliegende Massnahmen

Es obliegt dem Kunden, alle geeigneten Massnahmen zur Wahrung seiner an den im Depot hinterlegten Vermögenswerten gebundenen Rechte zu ergreifen, insbesondere rechtzeitig den Auftrag für die Ausübung oder den Verkauf von Zeichnungsrechten zu erteilen, von Optionsrechten Gebrauch zu machen, die Bezahlung einer nicht vollständig libierten Aktie oder einen Wertpapierumtausch vorzunehmen. Liegt kein Auftrag des

Kunden vor, kann Bordier & Cie gemäss der mutmasslichen Absicht des Kunden handeln, ohne dafür eine Haftung zu übernehmen.

Der Kunde bestätigt gegenüber Bordier & Cie, dass er nicht beabsichtigt, im Rahmen von Rechtsverfahren (hauptsächlich Gerichts-, Verwaltungs- oder Zivilverfahren), an denen er als Inhaber von Wertpapieren oder Anteilen von Anlagevehikeln beteiligt sein könnte (Konkurse, Konkordate, Kollektivverfahren, Sammelklagen [*class action*] oder andere Verfahren) als Partei aufzutreten, sich als Kläger zu konstituieren und über das Verfahren auf dem Laufenden gehalten zu werden. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden über den Eintritt eines solchen Verfahrens zu informieren, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.

Folglich befreit der Kunde die Bordier & Cie, ihm diesbezügliche Informationen zu übermitteln. Bordier & Cie wird sich in keiner Weise an diese Verfahren beteiligen.

Art. 23 Generalversammlungen und Vertretung des Kunden

Bordier & Cie übermittelt dem Kunden keine Informationen, Vollmachten oder Einladungen zu Generalversammlungen von Unternehmen, deren Wertpapiere sie für Rechnung des Kunden im Depot verwahrt. Wenn die Bank jedoch das Depot ohne Verwaltungsmandat führt, wird sie dem Kunden die Ankündigungen solcher Versammlungen für Unternehmen zur Verfügung stellen, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig und dort notiert sind.

In jedem Fall vertritt Bordier & Cie nicht den Kunden bei ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen und übt keine Stimmrechte für die bei ihr hinterlegten Depotwerte aus.

Ungeachtet des Vorstehenden erteilt der Kunde der Bordier & Cie eine besondere Vertretungsvollmacht für die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen der kollektiven Anlagevehikel der Bordier & Cie Gruppe, an der Bordier & Cie für Rechnung des Kunden Anteile im Depot hält. Die Mitteilungen bezüglich dieser ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen werden in den offiziellen Publikationsorganen des jeweiligen kollektiven Anlagevehikels veröffentlicht. Liegt keine rechtzeitige gegenteilige Anweisung des Kunden vor, stimmt Bordier & Cie im Sinne der Empfehlungen des Verwaltungsrates der betreffenden Anlagevehikel.

Art. 24 Vermögenswerte im geschlossenen Depot

Die der Bordier & Cie für die Verwahrung im geschlossenen Depot anvertrauten Gegenstände müssen in einem versiegelten Umschlag oder Paket verwahrt werden, die nicht ohne Beschädigung des Siegels geöffnet werden können. In solchen Depots dürfen nur Gegenstände oder Dokumente enthalten sein, unter Ausschluss von entflammabaren, gefährlichen, zerbrechlichen, verderblichen und gesetzlich nicht zulässigen Gegenständen oder solchen, die sich aus anderen Gründen nicht zur Verwahrung in den Räumlichkeiten einer Bank zugelassen sind. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aufgrund der Verwahrung nicht zulässiger

Gegenstände durch ihn selbst, der Bank oder allfällige Dritter entstehen.

Bordier & Cie ist befugt, sich über die Art und den Wert der hinterlegten Gegenstände zu erkundigen und gegebenenfalls vom Kunden die Vorlage des Nachweises zu verlangen. Bordier & Cie kann die Verwahrung aller oder eines Teils der Gegenstände ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sind die hinterlegten Gegenstände von grossem Wert, ist der Kunde verpflichtet, Bordier & Cie vor der Hinterlegung darüber zu informieren.

Bordier & Cie übernimmt nur die Verpflichtung, die üblichen Sicherheitsmassnahmen zum Schutz ihrer Räumlichkeiten vor Ereignissen wie Diebstahl oder Brand zu ergreifen, ohne verpflichtet zu sein, besondere Sicherheitsgarantien zu leisten.

Die Versicherung der hinterlegten Gegenstände obliegt dem Kunden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann Bordier & Cie eine solche Versicherung auf Rechnung des Kunden und auf Kosten des Kunden abschliessen.

Bordier & Cie übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden an den hinterlegten Gegenständen, ausser bei grober Fahrlässigkeit. Sie haftet insbesondere nicht für Wertminderungen, die durch Temperaturbedingungen oder atmosphärischen Faktoren wie Luftfeuchtigkeit oder Lufttrockenheit verursacht werden. Der Schadensnachweis obliegt dem Kunden. In jedem Fall ist eine allfällige Verpflichtung der Bordier & Cie zum Schadenersatz auf den Wertbetrag begrenzt, der vom Kunden bei der Übergabe ins Depot angegeben wurde.

Werden hinterlegte Gegenstände zurückgenommen, entbindet die vom Kunden unterschriebene Quittung Bordier & Cie von jeglicher Haftung

Art. 25 Vermögenswerte in Fremdwährung

In der Regel wird der Gegenwert der Vermögenswerte des Kunden in Fremdwährung bei der Korrespondenzbank der Bordier & Cie, innerhalb der entsprechenden Währungszone, im Namen der Bordier & Cie, aber auf Rechnung und ausschliessliche Gefahr des Kunden, hinterlegt. Diese Vermögenswerte unterliegen den Vorschriften, Steuern, Abgaben, Beschränkungen und anderen Massnahmen in den jeweiligen Staaten, so dass Bordier & Cie sich von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden befreien kann, indem sie seine Vermögenswerte gemäss den Bestimmungen der entsprechenden Währungszone oder des jeweiligen Landes zur Verfügung stellt. Die gleichen Bestimmungen gelten für Metallkonten.

Art. 26 Schutz der Einlagen

Bordier & Cie ist dem Abkommen der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung beigetreten und damit Mitglied von esisuisse. Die Einlagen des Kunden bei Bordier & Cie und ihrer Schweizer Filialen sind bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100 000 pro Kunde versichert. Die Kassanobligationen, die bei der emittierenden Bank auf den Namen des Einlegers hinterlegt sind, gelten ebenfalls als geschützte Einlagen. Informationen zum Einlagensicherungssystem finden Sie unter www.esisuisse.ch.

Art. 27 Kontaktlose und ruhende Vermögenswerte

Der Kunde verpflichtet sich, alle notwendigen und nützlichen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass regelmässige Kontakte zur Bank bestehen. Insbesondere ist er verpflichtet, der Bank unverzüglich jede Adressen- oder Namensänderung mitzuteilen. Besteht seit dem letzten Kontakt für einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren kein Kontakt zwischen der Bank und dem Kunden bzw. zwischen der Bank und dem Bevollmächtigten, wird die Bank die Vermögenswerte als kontaktlos ansehen. Spätestens 10 Jahre nach dem letzten Kontakt betrachtet die Bank die Vermögenswerte als ruhend. Die Bank kann, nach Einschätzung der Bank, Änderungen am Portfolio des Kunden und an seinen Dienstleistungen für den kontaktlosen oder aufgegebenen Kunden vornehmen, um seine Interessen zu wahren.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Falle eines Kontaktverlustes verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung einer zentralen Behörde mitzuteilen. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, selbst oder durch Beauftragung eines externen Dienstleisters, im In- oder Ausland auf eigene Kosten und Gefahr, Nachforschungen anzustellen, um den Kunden und/oder den/die wirtschaftlich Berechtigten zu finden, gegebenenfalls unter Abweichung der vertraglichen Bestimmungen, im mutmasslichen Interesse des Kunden und ohne Erfolgsgarantie. Die Kosten für die Bekanntgabe und Eintragung des kontaktlosen und ruhenden Status können ebenfalls dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Bank wird sicherstellen, dass die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Vermögenswerten des Kunden stehen und allgemein angemessen sind.

Der Kunde erteilt hiermit der Bank die Vollmacht, sein Konto mit Sonderkosten und Entschädigungszahlungen für durchgeführte Massnahmen zu belasten. Der Kunde stimmt hiermit dem Verzicht auf das Bankgeheimnis zu, soweit dies für die Nachforschungen in der Schweiz und im Ausland, durch die Bank oder einen Dienstleister, erforderlich ist.

IV. Transaktionen

Art. 28 Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, einschliesslich Derivatprodukten, kann Bordier & Cie als Kommissionär oder Gegenpartei auftreten. Bordier & Cie gewährleistet in jedem Fall die bestmögliche Ausführung der Kundenaufträge gemäss ihren Best-Execution- und Best-Selection-Richtlinien, abrufbar auf der Website <https://www.bordier.com/de/legal-and-compliance/schweiz-recht-und-compliance/schweiz-recht-und-compliance-finsa-2/>.

Ist sie als Kommissionär tätig, handelt Bordier bei den Transaktionen im eigenen Namen, aber für Rechnung und auf ausschliesslicher Gefahr des Kunden. Dies wird grundsätzlich bei Transaktionen mit Wertpapieren oder Derivatprodukten der Fall sein, die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind; es gelten die Regeln, Usanzen und vertraglichen Spezifikationen der betreffenden Börsen und Märkte. Liegt keine besondere Vereinbarung mit dem Kunden vor, wählt die Bank die Gegenpartei selbst aus.

Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass es unter bestimmten Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein kann, Aufträge zu einem bestimmten Preis auszuführen. Dazu kann es insbesondere bei illiquiden Märkten, beim Ausfall von elektronischen oder Telekommunikationssystemen oder in Fällen höherer Gewalt kommen. Die Platzierung einer Stop-Loss-Order garantiert daher nicht zwangsläufig eine Risikobegrenzung, da die Auslösung einer Stop-Loss-Order nicht mit dem Zeitpunkt ihrer Ausführung zusammenfällt. Unter bestimmten Marktbedingungen wird die Order möglicherweise auch nicht zu dem durch den Stop-Loss definierten Preis oder gar nicht ausgeführt.

Wenn die Marktbedingungen so beschaffen sind, dass die Kundenaufträge an einem einzigen Tag nicht effizient ausgeführt werden können, wird das Kundenkonto an dem Tag/den Tagen ihrer Ausführung, nach und nach belastet. Die Bank hat allerdings die Möglichkeit, die Kundenaufträge nach einem Akkumulationsverfahren auszuführen, in diesem Fall wird das Kundenkonto nach der (teilweisen oder vollständigen) Auftragsausführung, unter Berücksichtigung allfälliger Finanzierungskosten im Zusammenhang mit der Transaktion, zum Durchschnittskurs abgerechnet. In jedem Fall bleibt der Kunde in Höhe der ursprünglichen Anweisung gebunden, solange diese nicht vollständig ausgeführt oder storniert wurde.

Im besonderen Fall von Anweisungen des Kunden, die sich auf Zeichnungen im Rahmen von Börseneinführungen oder ähnlichen Transaktionen oder auf Private-Equity-Anlagen beziehen, wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Bank möglicherweise nicht in der Lage ist, die vom Kunden beauftragte Zahl an Wertpapieren zu zeichnen. Dies gilt insbesondere, wenn die Transaktion überzeichnet ist. In diesem Fall bestätigt der Kunde seine Bereitschaft, die Investition zu tätigen, unabhängig von der Höhe seines Engagements nach einer eventuellen Reduzierung. Eine etwaige Reduzierung seines Engagements berührt die Wirksamkeit des vom Kunden erteilten Auftrags nicht. Die Bank haftet dem Kunden gegenüber auch dann nicht, wenn die Kürzung 100 % beträgt.

Handelt Bordier & Cie als Gegenpartei, sind Bordier & Cie und der Kunde durch einen Kaufvertrag gebunden. Dies kann der Fall sein im Rahmen von Devisengeschäften, bei OTC-

Derivatgeschäften oder wenn Bordier & Cie der Emittent des vom Kunden gezeichneten strukturierten Produkts ist. In einem solchen Fall willigt der Kunde ein, dass Bordier & Cie anstelle einer Kommission eine Margin als Vergütung erhält, die in der Differenz zwischen dem Ausführungskurs und dem Preis, der dem Kunden berechnet wird, besteht und die darauf ausgerichtet ist, ihr Risiko zu vergüten. Diese Margin verbleibt in vollem Umfang bei der Bank.

Der Kunde verpflichtet sich, die Anlagebeschränkungen zur Kenntnis zu nehmen und sich vor jeglicher Anweisungserteilung an Bordier & Cie über seine Berechtigung zu vergewissern, in einen bestimmten Vermögenswert zu investieren.

Der Kunde trägt alle Gebühren und Steuern, die mit den über sein Konto abgewickelten Transaktionen verbunden sind.

Art. 29 Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Bordier & Cie kann im Zusammenhang mit Transaktionen, die zwischen Bordier & Cie und ihren Kunden abgeschlossen werden, Absicherungsgeschäfte mit Gegenparteien tätigen. Der Kunde willigt ein, dass:

- Bordier & Cie Marktusanzanen und allfälligen Anpassungen durch die Gegenparteien im Rahmen von Derivattransaktionen Rechnung trägt und sich das Recht vorbehält, die Vertragsbedingungen für die laufenden Transaktionen des Kunden einseitig zu ändern, um diese Anpassungen zu berücksichtigen;
- die Folgen, insbesondere rechtlicher und finanzieller Art, die sich aus den zwischen der Bordier & Cie und ihren Gegenparteien geschlossenen Rahmenverträgen ergeben, vor allem im Rahmen der Glattstellung von Transaktionen, Auswirkungen auf die zwischen ihm und Bordier & Cie abgeschlossenen Transaktionen haben.

Der Kunde kann gegenüber den Gegenparteien, mit denen Bordier & Cie Transaktionen (Absicherungsgeschäfte) abschliesst, kein Recht geltend machen, unabhängig davon, ob Bordier & Cie als Agent im Rahmen eines Kommissionsvertrages oder als Gegenpartei bei einem Kaufvertrag handelt, und er verzichtet auf das Recht der Forderungsabtretung.

Art. 30 Informationen zu den Risiken

Die Merkmale und Risiken bestimmter Transaktionen sind in der von der Schweizerischen Bankiervereinigung herausgegebenen Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» beschrieben, die dem Kunden ausgehändigt wurde. Die Transaktionen mit standardisierten und nicht standardisierten Derivaten / strukturierten Produkten sowie den Anlagefonds mit besonderen Risiken sind Gegenstand einer zusätzlichen von der Bank herausgegebenen Informationsbroschüre mit dem Titel «Informationen über besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Finanzinstrumenten», die dem Kunden ebenfalls ausgehändigt wurde.

Diese Dokumente werden dem Kunden ausgehändigt. Die jeweils aktuelle Version ist auf der Website verfügbar: <https://www.bordier.com/de/legal-and-compliance/schweiz-recht-und-compliance/schweiz-recht-und-compliance-finsa-2/>.

Der Kunde ist sich zudem bewusst, dass er zusätzliche Informationen zu den Finanzinstrumenten und ihren spezifischen Risiken in den entsprechenden Dokumenten, wie beispielsweise dem Prospekt, dem Informationsdokument, dem Termsheet oder dem Basisinformationsblatt, findet. Soweit verfügbar, können diese Dokumente bei der Bank angefordert werden. Insbesondere die Basisinformationsblätter stehen dem Kunden, sofern verfügbar, auf der Website in der Rubrik «Recht & Compliance/Schweiz/FIDLEG» zur Verfügung: <https://www.bordier.com/de/legal-and-compliance/schweiz-recht-und-compliance/schweiz-recht-und-compliance-finsa-2/>.

Der Kunde ist sich der oben genannten Risiken bestimmter Arten von Transaktionen und Finanzinstrumenten bewusst und akzeptiert diese.

Art. 31 Einwände des Kunden

Der Kunde benachrichtigt Bordier & Cie innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Abschluss der vom Kunden angewiesenen Transaktion über allfällige Fehler im Zusammenhang mit der Ausführung einer Transaktion.

Darüber hinaus obliegt es dem Kunden, alle notwendigen Massnahmen zu treffen (z. B. über seinen elektronischen Zugang), um Mitteilungen über ausgeführte Transaktionen unverzüglich erhalten und prüfen zu können. Im Falle einer Diskrepanz zwischen einer derartigen Mitteilung und einer per E-Mail erhaltenen Bestätigung ist der Inhalt der Mitteilung massgebend. Die in der Mitteilung genannte Transaktion gilt als vom Kunden genehmigt, sofern er nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Abschluss der Transaktion widerspricht. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er die entsprechende Mitteilung über eine angewiesene Transaktion nicht erhalten hat.

Art. 32 Meldepflicht

Es obliegt ausschliesslich dem Kunden, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die in der Schweiz oder im Ausland geltenden gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten, die er im Depot bei Bordier & Cie hält, zu erfüllen, wie zum Beispiel: Mitteilungspflichten gegenüber emittierenden Gesellschaften, Märkten und Behörden, insbesondere in Bezug auf den Kauf von Beteiligungspapieren, Überschreitung von Beteiligungsschwellen und Verwaltungstransaktionen. Bordier & Cie ist nicht verpflichtet, den Kunden auf diese Mitteilungspflichten aufmerksam zu machen.

Bordier & Cie ist befugt, die Ausführung einer Transaktion ganz oder teilweise zu verweigern, wenn ihre Ausführung eine solche Verpflichtung auslösen würde.

Art. 33 Sperrung von Basiswerten

Gibt der Kunde Anweisung zum Verkauf eines gedeckten Call (Kaufoption) oder eines gedeckten Put (Verkaufsoption), überträgt der Kunde das Eigentum an dem jeweiligen Basiswert oder den liquiden Mitteln, die zur Absicherung des Geschäfts erforderlich sind, als Sicherheit auf Bordier & Cie. Diese Eigentumsübertragung als Sicherheit bleibt so lange in Kraft, wie die Position des Kunden offen ist. Darüber hinaus bevollmächtigt der Kunde Bordier & Cie, gegebenenfalls diese

Werte an jeden betroffenen Markt oder jede betroffene Clearing-Stelle zu übertragen.

Art. 34 Transaktionen, die einer Margin Forderung (Margin Call) unterliegen

Weist der Kunde Bordier & Cie an, eine Transaktion, die einer Margin Forderung unterliegt (z.B. Verkauf einer Call- und Put-Option, Kauf/Verkauf von Financial Futures, Termingeschäften «wie in der Risikobroschüre beschrieben»), auszuführen, muss der Kunde Bordier & Cie eine erste Deckung in Höhe der geforderten Margin zur Verfügung stellen (**Initial Margin**), entweder durch Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Guthaben, die von Bordier & Cie angenommen werden, oder durch Nutzung eines von Bordier & Cie eingeräumten Kreditlimits bis zur Höhe dieser Margin. Die Sicherheiten werden gemäss den von Bordier & Cie angewandten Grundsätzen bei Pfandbestellungen bewertet.

Die Margen werden von Bordier & Cie festgelegt und können je nach Marktentwicklung, ihrer Volatilität oder den anwendbaren Bestimmungen, jederzeit und ohne Vorankündigung, angepasst werden.

Deckt der Wert der an Bordier & Cie gemäss den oben aufgeführten Bestimmungen übertragenen Sicherheit nicht mehr den von Bordier & Cie festgelegte Initial Margin (insbesondere nach verzeichneten Verlusten aus einem Geschäft) oder kommt Bordier & Cie, nach eigenem Ermessen, zum Schluss, dass der Wert dieser Sicherheiten nicht mehr ausreichen könnte, um ihre Forderungen gegenüber dem Kunden zu decken, ist der Kunde verpflichtet, zusätzliche Überweisungen zu tätigen (**zusätzliche Margin Forderung**). In diesen Fällen verpflichtet sich der Kunde, innerhalb eines Geschäftstages nach Mitteilung der Margin Forderung, den Deckungsgrad vollumfänglich wiederherzustellen.

Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass die Frist von einem Geschäftstag ab dem Datum zu laufen beginnt, an dem die Aufforderung durch Bordier & Cie zum Ausdruck gebracht wurde, unabhängig von dem verwendeten Kommunikationsmittel.

Kommt der Kunde, unabhängig vom Grund, der zusätzlichen Margin Forderung innerhalb der oben angegebenen Frist nicht nach, werden die Forderungen der Bordier & Cie umgehend fällig und die Bank ist berechtigt, unverzüglich, nach eigenem Ermessen, formlos, ohne Vorankündigung, alle oder einen Teil der Transaktionen des Kunden glattzustellen und/oder alle oder einen Teil der vom Kunden als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte zu verwerten. Bordier & Cie hat ebenfalls das Recht, gemäss eigenem Ermessen und ohne Haftung für allfällige Folgen aus ihrer Wahl, die oben aufgeführten Massnahmen auszusetzen, indem sie zur Deckung der zusätzlichen Margin Forderung das Kontokorrentkonto des Kunden belastet.

Die Sicherheiten können von den übrigen Vermögenswerten, die der Kunde bei der Bordier & Cie auf einem zu diesem Zweck bei der Bordier & Cie eröffneten Konto oder einem Unterkonto des Kunden hält, getrennt werden und für die gesamte Dauer der Transaktionen gesperrt bleiben. Sofern nichts anderes von Bordier & Cie vereinbart, ist der Kunde bis zur Fälligkeit oder bis zur Abwicklung der Transaktion in keiner Weise befugt, über die Sicherheiten zu verfügen.

Art. 35 Abwicklung von Derivatgeschäften

In Bezug auf Long-Option-Positionen «in the money», wie sie in der Risikobroschüre definiert sind:

a) Abwicklung durch Barausgleich: Bordier & Cie ist befugt, die Optionen am Tag der Fälligkeit auszuüben, ausgenommen bei ausdrücklicher gegenteiliger Anweisung des Kunden, die Bordier & Cie spätestens zwei Geschäftstage vor diesem Datum zugestellt wurde.

b) Abwicklung durch physische Lieferung: Bordier & Cie ist befugt, zwei Tage vor Fälligkeit und ohne den Kunden vorher zu informieren:

- entsprechende Positionen zu sperren, wenn der Kunde (i) über ausreichende liquide Mittel im Fall einer Long-Position in einer Call-Option oder (ii) über die Basiswerte im Rahmen einer Long-Position in einer Put-Option verfügt, oder
- die Optionsposition zu verkaufen, wenn der Kunde (i) nicht über ausreichende liquide Mittel im Fall einer Long-Position in einer Call-Option oder (ii) nicht über die Basiswerte im Rahmen einer Long-Position in einer Put-Option verfügt.

Diese Bestimmung ist auch auf Long-Positionen in Futures mit physischer Lieferung (z. B. Zins- und Rohstoff-Futures) und generell auf jeden Vertrag mit physischer Lieferung anwendbar.

Ferner ist Bordier & Cie bei Futures mit physischer Lieferung berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an den Kunden:

- eine Long-Position in Futures, die einen «first notice day» vorsieht, einen Tag vor deren Fälligkeit glattzustellen, sofern der Kunde die Position nicht zwei Tage vor dem «first notice day» glattgestellt hat;
- eine Short-Position in Futures, die einen «first notice day» vorsieht, einen Tag vor dem letzten Handelstag glattzustellen, sofern der Kunde die Position nicht zwei Tage vor dem letzten Handelstag glattgestellt hat; oder
- eine Futures-Position ohne «first notice day» einen Tag vor dem letzten Handelstag glattzustellen, sofern der Kunde seine Position nicht zwei Tage vor dem letzten Handelstag glattgestellt hat.

Der Begriff «first notice day» bezieht sich auf den Tag, ab dem ein Anleger, der einen Futures-Kontrakt erworben hat, aufgefordert werden kann, die physische Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Vermögenswerte gemäss den Bedingungen des Kontrakts anzunehmen.

Art. 36 Verrechnung von Zahlungen

Werden Beträge, die in verschiedenen Währungen lauten, am gleichen Tag, einerseits für Bordier & Cie und andererseits für den Kunden, fällig, kann Bordier & Cie nach eigenem Ermessen über die Verrechnung der Transaktionen entscheiden, so dass nur der fällige Nettobetrag von der Partei, die den höheren Betrag schuldet, an die andere Partei zu zahlen ist.

Der von Bordier & Cie berechnete fällige Nettobetrag gilt für Bordier & Cie und den Kunden als exakt, endgültig und obligatorisch, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler seitens Bordier & Cie vor. Alle Beträge, die auf diese Weise

berechnet wurden und in einer anderen Währung als den Schweizer Franken fällig sind, werden mit dem Wechselkurs, der zu einem von Bordier & Cie zu bestimmenden Zeitpunkt anwendbar ist, in Schweizer Franken konvertiert.

Art. 37 Glattstellung von Derivatgeschäften

Bordier & Cie ist bei Eintritt folgender Ereignisse berechtigt, ohne Verpflichtung den Kunden vorab zu informieren, alle oder Teile der Transaktionen des Kunden unverzüglich glattzustellen:

- Der Kunde ist mit der Erfüllung einer Zahlungs- oder Lieferpflicht in Verzug;
- Der Kunde kommt einer in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten Verpflichtung nicht nach, insbesondere der Verpflichtung, eine Margin Forderung gemäss obigem Artikel 33 Folge zu leisten;
- Der Kunde verstösst gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung, die ihm gegenüber Bordier & Cie obliegt;
- Der Kunde verlangt, die Geschäftsbeziehungen mit Bordier & Cie zu beenden und/oder den Grossteil der Vermögenswerte zu überweisen;
- Der Kunde wird zahlungs- oder handlungsunfähig oder es wird der Konkurs eröffnet oder die Finanzkraft des Kunden ist, nach eigener Einschätzung der Bordier & Cie, erheblich eingeschränkt;
- Ein „Netting“ gemäss dem zwischen Bordier & Cie und einer bestimmten Gegenpartei abgeschlossenen Rahmenvertrag (insbesondere bei Konkurs oder Zahlungsverzug der Gegenpartei) führt zur vorzeitigen Glattstellung aller oder eines Teils der zwischen Bordier & Cie und der betroffenen Gegenpartei bestehenden Transaktionen;
- Wenn die Bank und/oder der Kunde aufgrund von Transaktionen mit Derivatprodukten gewissen gesetzlichen Anforderungen (wie z. B. einer Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung über den Tausch von variablen Margins) unterliegen, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind;
- Die Bank wird durch eine Schweizer oder ausländische Behörde mittels Mitteilung aufgefordert, Informationen bezüglich des Kontos zu liefern oder sie macht diesbezüglich eine Mitteilung an die zuständigen Behörden.

Art. 38 Liquidationswert

Im Falle einer vorzeitigen Glattstellung einer oder mehrerer Transaktionen werden alle Verpflichtungen (ausstehende oder nicht ausstehende), die im Rahmen der betreffenden Transaktion noch nicht erfüllt sind, hinfällig und werden durch die Verpflichtung zur Zahlung eines Liquidationswertes ersetzt.

Der Liquidationswert entspricht dem Wiederbeschaffungswert der glattgestellten Transaktionen (das heisst dem entsprechenden Betrag, um am Datum der vorzeitigen Glattstellung eine Transaktion mit identischen Merkmalen der glattgestellten Transaktion abzuschliessen), zuzüglich aller

fälligen Beträge, die vom Kunden im Rahmen dieser Transaktionen geschuldet werden und abzüglich aller fälligen Beträge, die dem Kunden im Rahmen der Transaktionen geschuldet sind.

Der von Bordier & Cie berechnete Liquidationswert gilt für Bordier & Cie und den Kunden als exakt und endgültig, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler seitens der Bordier & Cie vor. Jeder berechnete Betrag, der in einer anderen Währung als dem Schweizer Franken geschuldet ist, wird zu dem am Datum der vorzeitigen Glattstellung gültigen Wechselkurs konvertiert; das Datum wird von Bordier & Cie festgelegt.

Der so berechnete Liquidationswert ist innerhalb von drei Geschäftstagen ab der Mitteilung durch Bordier & Cie an den Kunden zu zahlen oder vom Kunden zu zahlen. Bordier & Cie ist allerdings befugt, ihre Verpflichtung, einen allfälligen Liquidationswert zu zahlen, mit jeder anderen Forderung zu verrechnen, die sie gegenüber dem Kunden hat, unabhängig vom Ursprung, dem Fälligkeitstag oder der Währung und ohne Berücksichtigung allfälliger Sicherheiten.

Ist der Betrag einer Forderung unbekannt, kann Bordier & Cie, mit der erforderlichen Sorgfalt, diesen Forderungsbetrag schätzen und ihre Verpflichtung zur Zahlung eines allfälligen Liquidationswertes mit dem geschätzten Forderungsbetrag verrechnen, vorbehaltlich erforderlicher Anpassungen, sobald der Forderungsbetrag bekannt ist.

V. Aufhebung des Bankgeheimnisses und Datenschutz

Art. 39 Grundsatz

Im Rahmen seiner Beziehung zu Bordier & Cie entbindet der Kunde Bordier & Cie von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses oder Einhaltung ähnlicher Vorschriften:

- um der Bank zu ermöglichen, den gesetzlichen und/oder regulatorischen und/oder vertraglichen Verpflichtungen in der Schweiz oder im Ausland, den Verpflichtungen aus den mit dem Kunden unterhaltenen Geschäftsbeziehungen oder in Verbindung mit Übertragungen oder Transaktionen /Vermögenswerten auf dem Konto nachzukommen, oder
- zur Wahrung der rechtmässigen Interessen von Bordier & Cie und/oder des Kunden, insbesondere:
 - o wenn die Bank Gegenstand von Rechtsmaßnahmen oder Rechtsverfahren im zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Bereich, eingeleitet in der Schweiz oder im Ausland, ist, in Verbindung mit den mit dem Kunden unterhaltenen Geschäftsbeziehungen oder mit Transaktionen / Vermögenswerten auf dem Konto,
 - o wenn die Bank beschliesst, jegliche Nachforschungen zu tätigen, um die Informationen über den Kunden oder sein Konto zu abzusichern, oder
 - o wenn die Bank beschliesst, alle Massnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Bank und/oder des Kunden in Verbindung mit den mit dem Kunden unterhaltenen Geschäftsbeziehungen oder mit Transaktionen / Vermögenswerten auf dem Konto zu wahren.

In diesen Fällen hat Bordier & Cie das Recht, sowohl während als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle Informationen und Unterlagen über den Kunden, den wirtschaftlich Berechtigten und die allfälligen Bevollmächtigten weiterzugeben, ohne den Kunden darüber in Kenntnis zu setzen. Der Kunde bestätigt in jedem Fall, dass er die betreffenden Personen informiert hat (einschliesslich des wirtschaftlich Berechtigten) und ihre Zustimmung im erforderlichen Umfang erhalten hat.

Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung der Rechte, die sich aus jeglichen anwendbaren Datenschutzvorschriften bezüglich der auf diese Weise übermittelten Informationen ergeben.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank diese Informationen und Dokumente mittels aller Kommunikationsmittel aushändigen kann. Im Übrigen nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die auf diese Weise in die Schweiz oder ins Ausland übermittelten Daten ausserhalb der Kontrolle der Bank und des Anwendungsbereichs der schweizerischen Gesetzgebung über das Bankgeheimnis und den Datenschutz liegen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank ihre Leistungen nicht erbringen kann, wenn der Kunde die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Zustimmungen zur Weitergabe von Daten und Dokumenten widerruft oder einschränkt. Die Aufhebung des Bankgeheimnisses gilt insbesondere in den in den folgenden Artikeln aufgeführten Situationen.

Art. 40 Verarbeitung personenbezogener Daten und Bereitstellung von Daten an Dritte

Bordier & Cie ist befugt, personenbezogene Daten über den Kunden, die wirtschaftlich Berechtigten, seine Bevollmächtigten oder andere berechtigte Dritte, insbesondere zwecks Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht, Ausführung aller Transaktionen, zur Führung oder Verwaltung ihres Kontos oder zwecks Kreditprüfung oder für statistische Analysen, mittels Computer oder auf andere Weise zu erheben und zu verarbeiten.

Die Bank verarbeitet diese Daten, die sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit benötigt, wie folgt:

- Verarbeitung auf der Grundlage der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Kunden;
- Verarbeitung aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung;
- Verarbeitung aufgrund berechtigten Interesses der Bank, insbesondere:
 - o jede Verarbeitung im Hinblick auf die Entwicklung der Geschäftsbeziehung;
 - o jede Verarbeitung im Hinblick auf die Verbesserung der Organisation und der Prozesse der Bank, einschliesslich des Risikomanagements;
 - o jede Verarbeitung zu kommerziellen Zwecken, insbesondere zur Durchführung von Marktforschung, zur Anpassung des Angebots von Produkten und Dienstleistungen, zur persönlichen Beratung des Kunden und zu massgeschneiderten Angeboten;

- o jede erforderliche Verarbeitung, damit sich die Bank gegen eine gegenwärtige oder zukünftige Forderung richten, ausüben oder verteidigen kann oder damit die Bank einer Ermittlung durch eine Behörde in der Schweiz oder im Ausland entgegentreten kann.

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die von Bordier & Cie verarbeiteten Daten auch von anderen mit Bordier & Cie verbundenen Unternehmen oder Körperschaften in der Schweiz und im Ausland verwendet werden können, soweit diese an der Ausführung der Kundenaufträge oder an der Verwahrung, Analyse oder Verwaltung seiner Vermögenswerte beteiligt sind, ohne dass Bordier & Cie dies mitteilen muss.

Der Kunde bestätigt in jedem Fall, dass er die betroffenen Personen, einschliesslich des wirtschaftlich Berechtigten und allfälliger Bevollmächtigter, entsprechend informiert hat.

Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Bordier & Cie in der Datenschutzerklärung auf der Website des Unternehmens unter der Rubrik «Recht & Compliance, Allgemeine Rechtshinweise» (<https://www.bordier.com/de/legal-and-compliance/schweiz-recht-und-compliance/schweiz-rechtliches-und-compliancehaftungsausschluss/>) beschrieben. Die Datenschutzerklärung kann zudem auf einfache Anfrage bei der Bank kostenlos angefordert werden. Weichen die Regelungen dieses Artikels von der Datenschutzerklärung ab, ist die Datenschutzerklärung massgeblich.

Wenn der Kunde Bordier & Cie anweist, die Daten und Informationen im Zusammenhang mit seinem Konto (im Folgenden die «Daten») einem Dritten (einschliesslich eines Bevollmächtigten) zur Verfügung zu stellen, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Daten dem Dritten zur Verfügung gestellt werden und somit aus dem Tätigkeitsbereich der Bank gelangen. Der Kunde stimmt ferner zu, dass Bordier & Cie keinen Einfluss auf die Nutzung, Verarbeitung oder Aufbewahrung der Daten durch den Dritten in der Schweiz oder im Ausland hat und dass die Bank hierfür keine Haftung übernimmt. Der Kunde bestätigt somit, dass es in der ausschliesslichen Verantwortung des Dritten liegt, die geltenden gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zu erfüllen.

Art. 41 Steuerrelevante Angaben

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass in Anwendung internationaler Vereinbarungen, die die Schweiz abgeschlossen hat, der Name des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten, ihre Steueridentifikationsnummer (SIN) oder eine entsprechende ID gemäss anwendbarem Recht ihres Landes sowie Einzelheiten zu ihren Vermögenswerten, ihren Erträgen oder anderen Informationen, auf Anfrage oder automatisch den zuständigen ausländischen Behörden, einschliesslich Steuerbehörden, übermittelt werden können.

Art. 42 Elektronische Überweisungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Bordier & Cie verpflichtet ist, in den elektronischen Nachrichten, die zur Überweisung von Vermögenswerten verwendet werden, Daten aufzuführen, die den Kunden identifizieren (je nach Fall Name, Vorname, Adresse und Kontonummer).

Auf internationaler Ebene, teilweise auf nationaler Ebene, werden Kundendaten im Rahmen des Zahlungsverkehrs, Wertpapiertransfers und anderen Transaktionen ausgetauscht oder angefordert. Diese Daten werden insbesondere über das System SWIFT («Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication») übermittelt und im Ausland gespeichert, wodurch sie sich ausserhalb des Anwendungsbereichs der Schweizer Gesetzgebung befinden. Die ausländischen Behörden haben gemäss den am Speicherort geltenden gesetzlichen Vorschriften Zugriff auf die Daten. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), insbesondere in der Broschüre «Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften».

Bordier & Cie übernimmt keine Haftung für den Fall, dass eine Überweisung durch eine Korrespondenzbank blockiert wird, insbesondere in Anwendung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder in Bezug auf Sanktionen, denen die Korrespondenzbank unterliegt. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte direkt gegenüber den anderen Beteiligten geltend zu machen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Korrespondenzbanken, Zentralbanken oder Zentralregister, in der Schweiz und im Ausland, insbesondere Auskünfte über den Kunden, den wirtschaftlich Berechtigten und den ausgeführten Transaktionen anfordern können.

Art. 43 Transaktionen, Datenübermittlungen und Überschreiten von Schwellenwerten

Der Kunde willigt ein, dass Bordier & Cie Dokumente und Personendaten (wie Namen, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en), LEI, Klassifizierung des Kunden und Art seiner Tätigkeiten) in Bezug auf den Kunden und/oder wirtschaftlich Berechtigten und/oder (einen) Bevollmächtigte(n), Dokumente und Daten über getätigte Transaktionen oder im Depot gehaltene Vermögenswerte sowie alle anderen Kontoinformationen den unten aufgeführten Dritten mitteilt. Eine solche Mitteilung kann insbesondere im Rahmen von Anlagen in Wertpapiere, Währungen, Finanzinstrumente (einschliesslich Derivatprodukte), die in der Schweiz oder im Ausland emittiert, kotiert, gehandelt oder gehalten werden, oder in kollektive Anlagevehikel erfolgen.

Diese Transparenzanforderungen können sich aus schweizerischen oder ausländischen Vorschriften, Marktusanzen oder Bedingungen von Emittenten oder anderen Beteiligten ergeben. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), insbesondere in der Broschüre «Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften».

Diese Dokumente/Daten dürfen den zuständigen Schweizer oder ausländischen Behörden, den Emittenten der Wertpapiere oder Produkte, örtlichen Depotbanken, Zentralenbanken, Brokern, Börsen, den Schweizer oder ausländischen Transaktionsregistern, den Zentralregistern oder jedem anderen durch die geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen bestimmten Dritten oder Gesellschaften oder Strukturen, deren Aktien oder Anteile vom Kunden erworben werden, mitgeteilt werden.

Der Kunde wird hingegen darauf hingewiesen, dass er allein für die Meldepflichten gegenüber den Unternehmen gemäss den geltenden Vorschriften haftet und dass es ihm obliegt, die Meldungen über das Überschreiten des Schwellenwertes gemäss den geltenden Börsenvorschriften vorzunehmen. Der Kunde verpflichtet sich, für seine Gesamtposition, ungeachtet der Tatsache, dass er seine Geschäfte über eine oder mehrere Banken abwickelt, die von den Märkten, Aufsichtsbehörden oder Vorschriften auferlegten Positionslimits einzuhalten und gegebenenfalls die Überschreitung der von den Vorschriften festgelegten Meldeschwellen zu melden. Bordier & Cie lehnt in dieser Hinsicht jede Haftung ab.

Art. 44 Segregierte Konten

Örtliche Bestimmungen können vorschreiben, dass Bordier & Cie, zusätzlich zur Verpflichtung zur Offenlegung von vertraulichen Daten, im betreffenden Land für jeden Anleger ein segregiertes Konto bei einer örtlichen Depotbank oder einem Broker eröffnen muss. Diesbezüglich ist der Kunde verpflichtet, die gesamte notwendige Dokumentation fristgerecht auszuhändigen oder zu unterzeichnen. Andernfalls lehnt die Bank jegliche Haftung ab, falls Aufträge storniert oder verspätet ausgeführt werden. Die für die Eröffnung eines segregierten Kontos notwendigen Verwaltungsvorgänge können die Ausführung eines Auftrags verzögern.

Art. 45 Ausgliederung von Tätigkeiten (Outsourcing)

Gemäss den anwendbaren Bankgesetzen und Bankvorschriften hat Bordier & Cie das Recht vorübergehend oder dauerhaft, an eine oder mehrere mit Bordier & Cie verbundene Gesellschaften oder Einrichtungen oder an Drittunternehmen, in der Schweiz oder im Ausland, gewisse Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrer Banktätigkeit, insbesondere in folgenden Bereichen, auszulagern: IT-Aktivitäten (einschliesslich Anwendungsentwicklung, Test, Träger, System- und Anwendungsadministration, IT-Sicherheit, Cloud-Dienste), Handel und Verwaltung von finanziellen Vermögenswerten, Abgleichung, Überwachung und Analyse der Performance und der Risiken von Portfolios, wobei einige dieser Dienstleister Cloud-Infrastrukturen nutzen können.

Diese Ausgliederungen können die Übertragung von Kunden- oder Kontodaten an eine mit Bordier & Cie verbundene Einrichtung oder an ein Drittunternehmen in der Schweiz oder im Ausland einschliessen.

VI. Pfand- und Verrechnungsrecht

Art. 46 Pfand- und Verrechnungsrecht

Der Kunde gewährt Bordier & Cie ein Pfandrecht über alle Anlagevermögen, Werte und Forderungen, die i) gegenwärtig bei Bordier & Cie oder ihren Korrespondenzbanken hinterlegt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt hinterlegt werden, oder ii) die gegenwärtig oder in Zukunft direkt oder indirekt von Bordier & Cie verbucht oder verwahrt werden, oder iii) deren Schuldnerin Bordier & Cie ist oder sein wird.

Dieses Recht bezieht sich auf alle, jetzigen und zukünftigen, Vermögenswerte des Kunden, unabhängig von der Währung, einschliesslich Barmittel, Kontosalden, Forderungen, Finanzinstrumente, Bucheffekten, Wertpapiere sowie alle sich daraus ergebenden zukünftige Rechte und periodischen Leistungen, Edelmetalle und alle nicht in Wertpapieren verbriefte Rechte und Rechte im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe (Securities Lending). Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf Vermögenswerte, die sich in einem Schliessfach der offenen bzw. geschlossenen Depot befinden. Gegebenenfalls wird die Bank in die gesamten Rechte ihrer Kunden eintreten.

Dieses Pfandrecht gewährt eine Garantie für alle bestehenden oder bedingten, gegenwärtigen oder künftigen Forderungen in Form von Kapital, Zinsen und Gebühren, unabhängig von ihrer Fälligkeit, Laufzeit oder ihrem Ursprung, die Bordier & Cie gegen den Kunden hat oder in Zukunft haben kann, die aus ihren Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden oder der Verletzung der Pflichten durch den Kunden folgen, insbesondere Forderungen aus Kreditgeschäften oder anderen vertraglichen Beziehungen oder aus latenten Ansprüchen wie Klagen und Rückgriffsrechte oder Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung oder Schäden oder sonstige Ansprüche Dritter oder aus Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, einschliesslich derjenigen, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben.

Bordier & Cie behält sich das Recht vor, verpfändete Forderungen, Effekte oder sonstige Rechte zu verwalten und sie insbesondere geltend zu machen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Diese Bestimmung gilt ebenfalls als Abtretung aller Forderungen oder Wertpapiere, die nicht auf den Inhaber lauten oder blanko dossiert oder nicht in Wertpapieren verbrieft sind.

Der Kunde verpflichtet sich, nur mit vorheriger Zustimmung der Bank die Rechte an den verpfändeten Vermögenswerten an einen Dritten zu übertragen. In diesem Zusammenhang wird zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart, dass es nicht notwendig ist, den Pfandcharakter der Vermögenswerte in den von der Bank erstellten und dem Kunden zur Verfügung gestellten Buchungen zu erwähnen.

Ist Bordier & Cie der Auffassung, dass der Wert der verpfändeten Vermögenswerte nicht ausreicht, um ihre Forderungen zu decken, hat sie das Recht, dem Kunden eine Frist zur Herstellung der Deckung zu setzen, andernfalls kann Bordier & Cie das Pfand des Kunden vollständig oder teilweise verwerten, selbst wenn die garantierten Forderungen nicht fällig oder ausstehend sind und Bordier & Cie kann zudem alle oder einen Teil der Forderungen, unabhängig von ihrer Fälligkeit, unverzüglich fällig stellen.

Zahlt der Kunde seine Schulden nicht zurück, obwohl die Forderungen der Bordier & Cie fällig sind, hat Bordier & Cie

das Recht, dem Kunden eine Frist zur Rückzahlung seiner Schuld zu setzen, andernfalls kann Bordier & Cie das Pfand des Kunden ganz oder teilweise verwerten.

Auf jeden Fall kann Bordier & Cie, ohne verpflichtet zu sein, Rückgriff auf das gesetzlich vorgesehene Zwangsvollstreckungsverfahren zu nehmen, alle oder Teile der Pfänder des Kunden verwerten, und zwar in der ihr genehmen Weise, Reihenfolge und Frist, an der Börse oder im Freihandelsverkauf, bis zur Höhe des Betrags ihrer Forderung, zuzüglich Zinsen, Kommissionen, Gebühren und sämtliche Nebenkosten. In jedem Fall entscheidet Bordier & Cie frei, auf welche Forderung die Erlöse aus der Pfandverwertung angerechnet werden.

Zudem kann Bordier & Cie gegebenenfalls selbst die verpfändeten Vermögenswerte zu deren Verkehrswert erwerben, sofern dieser bestimmt werden kann.

Bordier & Cie hat zudem das Recht, die auf den Konten des Kunden gutgeschriebenen Vermögenswerte miteinander zu verrechnen, unabhängig, ob diese auf die gleiche Währung oder auf unterschiedliche Währungen lauten und ohne die entsprechenden Fälligkeiten in Betracht zu ziehen. Das Verrechnungsrecht umfasst auch Ansprüche aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen Bordier & Cie und dem Kunden oder der Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten des Kunden, wie im obigen Paragrafen 3 dargelegt, die Bordier & Cie gegen den Kunden zustehen oder in Zukunft zustehen können. Der Kunde kann ein Verrechnungsrecht gegen Bordier & Cie nur ausüben, wenn seine Forderung gegen Bordier & Cie auf einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil basiert.

Dieses Pfand- und Verrechnungsrecht gilt auch für allfälligen Schadenersatz- oder Freistellungsansprüche der Bank, insbesondere wenn Ansprüche Dritter (einschliesslich Emittenten, Liquidatoren, Beauftragte zur Schuldensanierung, Konkursverwalter, Institutionen und Behörden) gegen die Bank im Zusammenhang mit den für den Kunden getätigten Geschäften oder für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten geltend gemacht werden.

Diese Rechte lassen andere Rechte und Garantien unberührt, die der Bordier & Cie möglicherweise gewährt wurden.

VII. Vergütung

Art. 47 Gebühren und Entgelte

Bordier & Cie ist befugt, das Kundenkonto mit sämtlichen Honoraren, Kommissionen, Zinsen, einschliesslich der Negativzinsen, Depotgebühren, Courtagen sowie andere Entgelte, in periodischen Abständen, gemäss ihrer Gebührentabelle, die sie dem Kunden zur Verfügung stellt, zu belasten. Bei nicht verfügbarer Liquidität findet Artikel 45 Anwendung.

Bordier & Cie behält sich das Recht vor, ihre Dienstleistungen und die ihrer Korrespondenzbanken mit einer Pauschale in Rechnung zu stellen.

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit ihre Gebühren, Zinssätze, einschliesslich negativer Zinssätze, ihre Gebühren und Kommissionen sowie die Laufzeiten, zu denen sie diese verrechnet oder begleicht, und die Art und Weise ihrer Berechnung, insbesondere bei veränderten Marktbedingungen, zu ändern.

Der Kunde ist verpflichtet, Bordier & Cie alle anderen Kosten im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Dienstleistungen rückzuerstatten, einschliesslich der Vergütung für Dienstleistungen von professionellen Beratern, Unterbevollmächtigten oder Unterdepotbanken, deren Einsatz erforderlich sein könnte.

Art. 48 Von Dritten erhaltene Vergütung

Die Bank kann unmittelbar oder mittelbar von Dritten Vergütungen, Kommissionen oder andere geldwerte oder nichtgeldwerte Vorteile (die «Provisionen») erhalten, einschliesslich von Gesellschaften, die demselben Konzern wie der Bank angehören, vor allem wenn sie auf Rechnung des Kunden, auf dessen Weisung oder aufgrund der ihr vom Kunden übertragenen Verwaltungsbefugnisse, Anteile an Anlagefonds oder anderen Finanzprodukten erwirbt.

Soweit die Bank Provisionen erhalten hat oder erhält, die dem Kunden gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder anderen gesetzlichen Vorschriften zustehen, erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass diese einen Bestandteil der Vergütung der Bank darstellen und von ihr einzuhalten werden. Er verzichtet unwiderruflich darauf, der Bank gegenüber diesbezüglich Forderungen zu erheben.

Die Bank ist bereit, dem Kunden auf Anfrage weitere Informationen zu Provisionen zu erteilen. **Das Recht des Kunden, Auskünfte hinsichtlich Provisionen anzufordern, erlischt 12 Monate nach Erhalt der Provisionen.**

Weitere Informationen zu Provisionen finden sich ebenfalls in der Tarif-Broschüre, in dem Dokument «Information zu Vergütungen und sonstige von Dritten erhaltene oder an Dritte gewährte Zuwendungen» (als Anhang und integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) sowie in der allgemeinen Informationsbroschüre über die Bank und die angebotenen Finanzdienstleistungen. Diese Dokumente werden dem Kunden ausgehändigt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den entsprechenden Anhängen sind jederzeit auf der Website unter der Rubrik «Recht & Compliance/Allgemeine Geschäftsbedingungen» verfügbar: <https://www.bordier.com/de/legal-and-compliance/schweiz-recht-und-compliance/schweiz-recht-und-compliance-allgemeine-informationen/>. Der Kunde kann bei seinem Kundenberater jederzeit ein kostenloses Exemplar anfordern.

Art. 49 Für Dritte erbrachte Leistungen

Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis und willigt ein, dass Bordier & Cie externen Vermögensverwaltern Vermögensvorteile in Abhängigkeit von den für die Bank erwirtschafteten Nettoerträgen auszahlt. Der Kunde willigt ausserdem ein, dass Bordier & Cie auch Geschäftsvermittler vergütet.

Hinsichtlich der von der Bank überwiesenen Vergütungen obliegt es deren Begünstigten, das heisst entweder dem externen Vermögensverwalter oder dem betreffenden Geschäftsvermittler, den Kunden zu informieren.

Auf Anfrage des Kunden erteilt die Bank zusätzliche nähere Auskünfte über die von Bordier & Cie überwiesenen Zuwendungen.

Weitere Informationen bezüglich Dritten gewährten Leistungen finden sich ebenfalls in der Tarif-Broschüre, in dem

Dokument «Information zu Vergütungen und sonstige von Dritten erhaltene oder an Dritte gewährte Zuwendungen» (als Anhang und integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) sowie in der allgemeinen Informationsbroschüre über die Bank und die angebotenen Finanzdienstleistungen. Mit Ausnahme der Tarif-Broschüre werden diese Dokumente dem Kunden ausgehändigt und finden sich auf der [Website](#) unter der Rubrik «Recht & Compliance/Schweiz/FIDLEG»:

<https://www.bordier.com/de/legal-and-compliance/schweiz-recht-und-compliance/schweiz-recht-und-compliance-fins-2/>.

VIII. Abschliessende Bestimmungen

Art. 50 Aufbewahrung von Dokumenten

Der Kunde stimmt zu, dass die Bank Dokumente in Papierform digitalisieren und anschliessend vernichten kann, um sie ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren. Die Bank haftet nicht für die Vernichtung der Originale, und der Kunde erkennt die Beweiskraft der von der Bank digitalisierten Dokumente an, insbesondere im Rahmen von Zivil- und Strafverfahren.

Legt der Kunde der Bank eine Kopie eines Bankdokuments vor, die er handschriftlich unterzeichnet hat, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Bank die Kopie als Original betrachten kann. Reicht der Kunde das Original des handschriftlich unterzeichneten Dokuments zu einem späteren Zeitpunkt bei der Bank ein, ist diese berechtigt, das Originaldokument zu vernichten.

Art. 51 Ende der Geschäftsbeziehungen

Bordier & Cie und der Kunde können ihre Geschäftsbeziehung jederzeit und mit sofortiger Wirkung beenden; in diesem Fall behält sich Bordier & Cie das Recht vor, alle Kreditfazilitäten zu kündigen und alle ihre Forderungen unverzüglich fällig zu stellen, selbst wenn deren Laufzeit noch nicht beendet ist oder diesbezüglich Sondervereinbarungen getroffen wurden. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Geschäftsbeziehung erst nach vollständiger Rückzahlung der fälligen Beträge, in Kapital und Zinsen, als endgültig abgeschlossen gilt. Insbesondere führt die Beendigung von Geschäftsbeziehungen weder zur Kündigung üblicher Zinssätze noch zur Beendigung von Garantien, die der Bank vor der vollständigen Rückzahlung ihrer Ansprüche gewährt werden. Sondervereinbarungen im Zusammenhang mit der Erbringung bestimmter Finanzdienstleistungen bleiben vorbehalten.

Entgegen den Artikeln 35 und 405 des Schweizerischen Obligationenrechts enden die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und Bordier & Cie, insbesondere allfällig erteilte Aufträge, nicht mit dem Tod, der mangelnden Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

Sobald Bordier & Cie dem Kunden mitgeteilt hat, dass sie die Geschäftsbeziehungen beenden möchte, verpflichtet sich der Kunde, keine weiteren Aufträge für neue Transaktionen zu erteilen. Er beschränkt sich auf die zur Schliessung des Kontos notwendigen Anweisungen. Erteilt der Kunde dennoch einen Auftrag, ist die Bank nicht verpflichtet, diesen auszuführen.

Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde, alle geeigneten und notwendigen Massnahmen zu treffen, um sein Konto auszugleichen und Bordier & Cie seine Bankverbindung bei einem anderen Institut mitzuteilen, damit die Bank die Vermögenswerte des Kunden schnellstmöglich übertragen kann. Die Bank ist jedoch berechtigt, Anweisungen des Kunden für Übertragungen nicht auszuführen, insbesondere wenn diese nach Auffassung der Bank unangemessen sind und/oder ein Rechts- und/oder Reputationsrisiko für die Bank darstellen.

Liefert der Kunden nicht die notwendigen Anweisungen, selbst innerhalb einer von Bordier & Cie nach ihrem Ermessen gewährten Frist, ist diese befugt, alle Vermögenswerte des Kunden zu verkaufen, diese in die Referenzwährung des Kunden umzutauschen und sich von allen Verpflichtungen zu befreien, indem sie den Erlös und die verfügbaren Vermögenswerte des Kunden an dem vom Richter bestimmten Ort hinterlegt oder sie an die letzte bekannte Anschrift des Kunden einen auf ihn ausgestellten Scheck schickt. Eventuelle daraus resultierende Verluste hat der Kunde zu tragen.

Wenn die Bank die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden beendet und der Kunde nicht liquide und/oder nicht übertragbare Investments hält, behält sich die Bank das Recht vor, diese Anlagen nach eigenem Ermessen für eigene Rechnung zu erwerben oder an Dritte zu verkaufen, und zwar zum Nettovermögenswert (Net Asset Value – NAV) oder zu dem Preis, der auf dem Markt gehandelt werden kann, abzüglich der der Bank entstandenen Kosten. Der Kunde versteht und stimmt zu, dass dieses Geschäft je nach Marktbedingungen zu einem ungünstigen Zeitpunkt durchgeführt werden und/oder zu erheblichen Verlusten führen kann.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Abwicklung laufender Transaktionen bis zur endgültigen Schliessung der Konten.

Art. 52 Bevollmächtigte des Kunden

Alle Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine Genehmigung des Kunden oder den Verzicht des Kunden auf eine gesetzliche Bestimmung betreffen, gelten auch gegenüber dem Bevollmächtigten des Kunden.

Der Kunde haftet uneingeschränkt gegenüber der Bank für Handlungen oder Unterlassungen seiner Bevollmächtigten.

Art. 53 Feiertage

Im Geschäftsverkehr mit Bordier & Cie gelten die in Genf als solche anerkannten Feiertage. Der Samstag ist einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

Art. 54 Recht auf Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Bordier & Cie behält sich das Recht vor, jederzeit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in einer anderen angemessenen Form mitgeteilt. Wird innerhalb einer Frist von dreissig Tagen kein Einspruch erhoben, gelten sie als genehmigt.

Art. 55 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Betreibungsstandort

Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bordier & Cie unterliegen dem Schweizer Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten und Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten ist der Sitz der Bordier & Cie oder die Niederlassung, in deren Geschäftsbüchern der Kunde das Konto eröffnet hat. Für Kunden, die ihren Wohn- oder Firmensitz im Ausland haben, ist der Betreibungsstandort der Sitz der Bank oder die Niederlassung, in deren Geschäftsbüchern der Kunde das Konto eröffnet hat (Spezialdomizil gemäss Artikel 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs). Bordier & Cie behält sich jedoch das Recht vor, am Wohn- oder Firmensitz des Kunden oder vor einem anderen zuständigen Gericht Klage einzureichen. Das Recht auf Berufung beim Bundesgericht bleibt vorbehalten.

Anhang zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Information betreffend Vergütungen und sonstige von Dritten erhaltene oder an Dritte gewährte Vorteile

Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Bordier & Cie SCmA («die Bank») sowie die Informationsbroschüre «Allgemeine Informationen über die Bank und die erbrachten Finanzdienstleistungen» sehen vor, dass die Bank bei der Erbringung jeglicher Dienstleistungen – insbesondere im Bereich der Anlage von Vermögenswerten – Vorteile von Dritten erhalten kann, namentlich in Form von Retrozessionen, Provisionen oder sonstigen Leistungen.

Der Kunde akzeptiert, dass diese Vorteile als Vergütung der Bank gelten.

Diese Information dient dazu, den Kunden über die Provisionen zu informieren, auf die er gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verzichtet.

Richtlinien der Bank

Die Bank kann direkt oder indirekt von Dritten Vergütungen, Kommissionen oder andere geldwerte oder nichtgeldwerte Vorteile («Provisionen») erhalten – einschliesslich von Gesellschaften, die derselben Gruppe wie die Bank angehören. Dies gilt insbesondere, wenn die Bank auf Weisung des Kunden oder gestützt auf die ihr vom Kunden übertragenen Verwaltungsbefugnisse Anteile an Anlagefonds oder anderen Finanzprodukten erwirbt.

Diese Provisionen decken die von der Bank getragenen Kosten für den Aufbau des Transaktions- und Betriebsnetzes, das den Zugang zu Produkten, Informationen und Finanzdienstleistungen ermöglicht, die von Dritten emittiert oder bereitgestellt werden («Drittprodukte»). Sie stellen somit eine Vergütung der Bank für spezifische Leistungen dar und fallen zusätzlich zu denjenigen Gebühren an, welche der Kunde der Bank für andere Dienstleistungen wie die Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten, deren Bewirtschaftung, die Finanzberatung oder den Wertpapierhandel schuldet. Die Provisionen werden durch Vereinbarungen zwischen der Bank und den Anbietern oder Lieferanten der Drittprodukte festgelegt. Bei der Festlegung der Gebühren, welche die Bank dem Kunden in Rechnung stellt, werden diese Provisionen berücksichtigt.

Soweit die Bank Provisionen erhalten hat oder erhält, die dem Kunden gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zustehen würden, akzeptiert der Kunde ausdrücklich, dass diese einen integralen Bestandteil der Vergütung der Bank darstellen und von ihr einbehalten werden. Er verzichtet unwiderruflich darauf, gegenüber der Bank allfällige Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Provisionen geltend zu machen – einschliesslich sämtlicher in der Vergangenheit vereinnahmter Provisionen.

Art, Höhe und Berechnungsmethode der Provisionen können sich im Laufe der Zeit ändern, insbesondere in Abhängigkeit von Dritten und/oder den getätigten Investitionen und Transaktionen.

Die Gröszenordnung dieser Vergütungen stellt sich wie folgt dar – in Prozent der deponierten Vermögenswerte und auf Jahresbasis: (i) Devisenfonds von 0 bis 0,25 %; (ii) Obligationenfonds von 0 bis 1,00 %; (iii) Aktienfonds von 0 bis 1,25 %; (iv) alternative Fonds von 0 bis 1,00 %; (v) strukturierte Produkte von 0 bis 2 %.

Die maximale Vergütung pro Kunde ergibt sich aus der Multiplikation des angegebenen Höchstprozentsatzes mit dem Wert der betreffenden Anlage in der entsprechenden Produktkategorie. So könnte beispielsweise bei einem Portfolio im Wert von CHF 1'000'000.–, das zu 30 % (CHF 300'000.–) in Aktienfonds investiert ist, die Fondsleitung an die Bank eine jährliche Vergütung (Provision) von 0 bis 1,25 % zahlen, d. h. zwischen CHF 0 und CHF 3'750.–.

Hat der Kunde mit der Bank ein Vermögensverwaltungs- oder Beratungsmandat abgeschlossen, können die von der Bank vereinnahmten Provisionen auf Jahresbasis durchschnittlich einen Bruttopreis zwischen 0,05 % und 1,35 % der betroffenen Vermögenswerte betragen.

Die Bank ist bereit, dem Kunden auf Anfrage weitergehende Informationen zu den tatsächlich erhaltenen Provisionen zur Verfügung zu stellen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für indirekte finanzielle Vorteile, welche die Bank im Zusammenhang mit der Anlage von Finanzprodukten möglicherweise erhält. Sie beziehen sich nicht auf:

- direkte Vergütungen, welche die Bank oder verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit einer Anlagetätigkeit für das betreffende Produkt erhalten können (z. B. Verwaltungs- oder Anlageberatungsgebühren für eine kollektive Anlage oder Strukturierungsgebühren für ein von der Bank konzipiertes strukturiertes Produkt). Diese Vergütungen sind produktbezogen und unabhängig von einer Anlagetätigkeit im Auftrag des Kunden;
- nichtmonetäre Vorteile, welche die Bank im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen für den Kunden erhalten kann. Dazu zählt insbesondere der Bezug von Finanzmarktforschungsinformationen im weiteren Sinne von Dritten im Zusammenhang mit Transaktionen, die für Kunden der Bank ausgeführt werden. Diese Vorteile wirken sich nicht auf die Kosten der für den Kunden ausgeführten Transaktionen aus; die entsprechenden Tarife sind in der Tarifbroschüre der Bank detailliert aufgeführt.

Externe Vermögensverwalter und Geschäftsvermittler

Darüber hinaus kann die Bank mit externen Vermögensverwaltern und Geschäftsvermittlern Vereinbarung treffen, die eine Vergütung in Abhängigkeit von den durch sie getätigten Geschäfte vorsehen. Der Kunde akzeptiert, dass die Bank – gestützt auf eine solche Vereinbarung – externe Vermögensverwalter und Geschäftsvermittler mit Vermögensvorteilen entschädigt. Diese Vorteile entsprechen einem Prozentsatz der gesamten oder eines Teils der Nettoerträge, welche die Bank im Laufe des Jahres mit dem betreffenden Kunden generiert hat. Die Vereinbarung kann zudem einen Preisnachlass zugunsten des Kunden auf die von der Bank verrechneten Leistungen vorsehen.

Die Vorteile entsprechen einem Prozentsatz der Nettoerträge, welche die Bank im Laufe des Jahres mit dem betreffenden Konto erzielt hat, und können ganz oder teilweise folgende Erträge umfassen: (i) bis zu 50 % der Vertriebsprovisionen auf strukturierte Produkte; (ii) 1 % bis 60 % der Depot- und Administrationsgebühren, der Börsen- und Fonds-Courtagen, der Treuhandgebühren, der Margen im Devisenhandel sowie der Transaktionen mit Edelmetallen; (iii) bis zu 50 % der Erträge aus OTC-Transaktionen.

Darüber hinaus akzeptiert der Kunde, dass Bordier & Cie die Geschäftsvermittler für die Vermittlung eines neuen Kunden vergütet. Diese Vergütung besteht aus einem Prozentsatz (zwischen 15 % und 50 %) der Nettoerträge, welche die Bank im Laufe des Jahres mit dem betreffenden Konto generiert hat.

Die Information über die von Bordier & Cie ausgerichteten Vergütungen obliegt deren Begünstigten, d. h. dem externen Vermögensverwalter oder dem betreffenden Geschäftsvermittler. Auf ausdrückliche Anfrage des Kunden (beispielsweise, wenn der begünstigte Dritte den Kunden nicht über das Vorliegen und die Höhe solcher Vergütungen informiert), ist die Bank berechtigt – jedoch nicht verpflichtet –, den Kunden über die bezahlten Beträge und den jeweils Begünstigten zu informieren.

Änderungen dieses Informationsdokuments

Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Informationsdokument jederzeit zu ändern und dem Kunden in einer von ihr als angemessen erachteten Form mitzuteilen.

Genf

Bordier & Cie SCmA | *Privatbankiers seit 1844*
Rue Rath 16 | Case postale | CH-1211 Genève 3
T + 41 58 258 00 00 | F + 41 58 258 00 40 | bordier.com

Nyon

Bordier & Cie SCmA | *Privatbankiers seit 1844*
Rue de la Porcelaine 13 | Case postale | CH-1260 Nyon 2
T + 41 58 258 07 50 | F + 41 58 258 07 70 | bordier.com

Lausanne

Bordier & Cie SCmA | *Privatbankiers seit 1844*
Avenue Mon-Repos 22 | Case postale | CH-1005 Lausanne
T + 41 58 258 06 50 | F + 41 58 258 00 40 | bordier.com

Bern

Bordier & Cie SCmA | *Privatbankiers seit 1844*
Spitalgasse 40 | Postfach | CH-3001 Bern
T + 41 58 258 07 00 | F + 41 58 258 07 10 | bordier.com

Zürich

Bordier & Cie SCmA | *Privatbankiers seit 1844*
Talstrasse 83 | CH-8001 Zürich
T + 41 58 258 05 00 | F + 41 58 258 05 50 | bordier.com